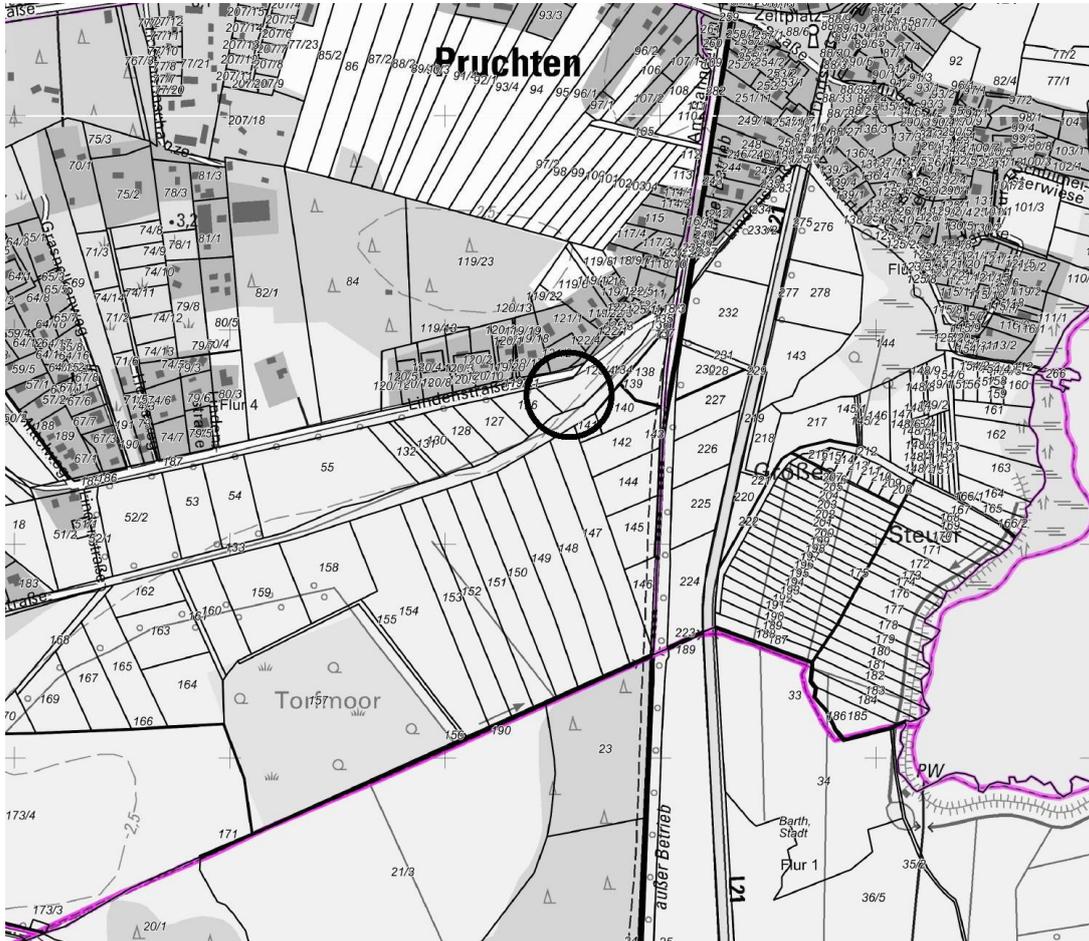


GEMEINDE PRUCHTEN



V. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pruchten

Abschließende Fassung

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Pruchten, den

Wieneke
Bürgermeister

V. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pruchten

Abschließende Fassung

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Auftraggeber:

Gemeinde Pruchten

vertreten durch den Herrn Bürgermeister Wieneke

Amt Barth – Bauamt

Frau Piest

18356 Barth

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Projektbearbeiter: M.Sc. Daniel Schmidt
Dipl.-Ing. Peter Wagner

Rostock, den 11.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung	5
2	Verfahrensablauf	5
3	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs.....	5
3.1	Räumliche Lage	5
3.2	Abgrenzung des Änderungsbereichs.....	6
4	Planungsrechtliche Situation	6
4.1	Übergeordnete Planungsvorgaben	6
4.1.1	Regionales Raumentwicklungsprogramm	6
4.1.2	Denkmalschutz.....	7
4.1.3	Wald, Waldabstand.....	7
4.1.4	Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope.....	7
4.1.5	Natura 2000 – Gebiete (Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)	8
4.1.6	Nach nationalem Recht geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22-26 BNatSchG; § 14 NatSchAG M-V)	8
4.1.7	Artenschutzrechtliche Belange	9
4.1.8	Hochwasserschutz	10
4.2	Planungen der Gemeinde Pruchten.....	10
4.2.1	Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB	10
4.2.2	Landschaftsplan	11
4.3	Bestandssituation	11
4.3.1	Topographie	11
4.3.2	Vorhandene Bebauung und Flächennutzung.....	12
4.3.3	Verkehrerschließung.....	12
4.3.4	Ver- und Entsorgung	12
5	Planung	14
5.1	Beschreibung des Vorhabens einschließlich Konzept der Verkehrerschließung	14
5.2	Begründung der Darstellungen.....	15
5.2.1	Art der baulichen Nutzung	15
5.2.2	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.....	16
5.3	Erläuterung der Nachrichtlichen Übernahmen	16
5.3.1	Flächen für Wald	16
5.3.2	Geschützte Biotope	16
5.3.3	Sicherung von Flächen und Maßnahmen für den Eingriff-Ausgleich.....	16
5.3.4	Erfordernis einer Waldumwandlung und Waldabstandsflächen.....	17
6	Prüfung der Planungs- und Standortalternativen	17
7	Auswirkungen der Planung	17
8	Flächenbilanz.....	18
9	Umweltbericht	20
9.1	Einleitung	20
9.1.1	Kurzdarstellung der Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	20
9.1.2	Darstellung in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen; Ziele des Umweltschutzes	22

9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung	29
9.2.1	Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	29
9.2.2	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen	46
9.2.3	Kumulationswirkung im Zusammenhang mit anderweitigen aktuellen Planungen	46
9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	47
9.3.1	Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante).....	47
9.3.2	Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens.....	47
9.4	geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	48
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	49
9.5.1	Ausgangssituation, Nachweis des Bedarfs	49
9.5.2	Untersuchte Planungsalternativen, Kriterien für die Standortwahl	50
9.5.3	Fazit zur Standortwahl.....	57
9.5.4	Alternativenprüfung am gewählten Standort Lindenstraße; Minimierung der Waldumwandlung.....	59
9.6	Zusätzliche Angaben	60
9.6.1	Verwendete Technische Verfahren.....	60
9.6.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken	61
9.6.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	61
9.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	62
10	Referenzliste der herangezogenen Quellen	63

1 Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Pruchten beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte mit 45 Betreuungsplätzen an der Lindenstraße im südlichen Teilbereich der Ortschaft Pruchten zu schaffen.

Der Bebauungsplan sieht die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung vor. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pruchten stellt in der aktuell wirksamen Fassung der 2. Änderung vom 15.06.2010 den Geltungsbereich des B-Plans dagegen als Fläche für Landwirtschaft dar. Damit ist der Bebauungsplan nicht entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt.

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pruchten entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Pruchten im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Dies erfolgt im Rahmen der vorliegenden V. Änderung des FNP.

2 Verfahrensablauf

Das bisherige Verfahren zur V. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pruchten gestaltete sich wie folgt:

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.09.2020 von der Gemeindevertretung gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 23.10.2020 bis zum 27.11.2020 einschließlich. Die Bekanntmachung erfolgte über das Amt Barth als zuständige Amtsverwaltung per Aushang in der Zeit vom 07.10.2020 bis zum 13.11.2020 einschließlich und im Internet. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 27.10.2020.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 23.10.2021 bis zum 27.11.2021 einschließlich und wurde per Aushang vom 07.10.2021 bis zum 13.11.2021 einschließlich und im Internet bekannt gemacht. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 23.03.2021.

Nach Änderung der Planunterlagen im Ergebnis der öffentlichen Auslegung erfolgte gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 07.02.2022 bis zum 10.03.2022 einschließlich; die erneute Beteiligung wurde am per Aushang vom 19.01.2022 bis zum 07.02.2022 einschließlich bekannt gemacht. Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖBs) erfolgte mit Anschreiben vom 07.02.2022.

3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

3.1 Räumliche Lage

Der Geltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Südwesten des Hauptortes Pruchten in Ortsrandlage im östlichen Bereich der Lindenstraße ca. 600 m vom Ortskern entfernt.

Die nächstgelegenen Städte mit zentralörtlicher Funktion sind die Stadt Barth als Unterzentrum in einer Entfernung von ca. 5 km sowie die Stadt Ribnitz-Damgarten als Mittelzentrum in einer Entfernung von ca. 25 km.

3.2 Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Geltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst folgende Flurstücke: 125/5 teilweise (tlw.), 125/6 tlw., 125/7 tlw., 133/1 tlw., 133/2 tlw., 134 tlw., 140 tlw. und 141 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Pruchten.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die angrenzende Lindenstraße,
- im Osten bzw. Nordosten durch Waldflächen im Bereich der Flurstücke 125/6, 133/1, 134 und 140,
- im Südosten durch Landwirtschaftsfläche im Bereich der Flurstücke 140 und 141,
- im Südwesten durch eine Weide auf dem Flurstück 125/7 und 133/2 (alle Flur 4, Gemarkung Pruchten).

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Übergeordnete Planungsvorgaben

4.1.1 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Die Gemeinde Pruchten liegt im Planungsgebiet des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP). Entsprechend gelten die Vorgaben des RREP VP in seiner Fassung vom 20.09.2010. Nachfolgende Aussagen werden darin das Plangebiet berührend, getroffen:

Gesamträumliche Entwicklung

Die Gemeinde Pruchten gehört zum Nahbereich der Stadt Barth. Die Gemeinde und damit auch das Plangebiet sind dem ländlichen Raum zugehörig. Die ländlichen Räume sind nach Grundsatz 3.1.1(1) als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum weiter zu entwickeln. Nach Grundsatz 3.1.1(2) sollen die vorhandenen Potenziale mobilisiert und genutzt werden.

Nach Grundsatz 3.1.1(4) sind Gemeinde und Plangebiet als strukturschwacher Raum eingestuft.

Nach Grundsatz 3.1.1(5) sollen in den strukturschwachen ländlichen Räumen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Mit der Entwicklung neuer wirtschaftlicher Funktionen für die Ortschaften in diesen Räumen sollen die Räume so stabilisiert werden, dass sie einen attraktiven Lebensraum für die Bevölkerung bieten.

Nach Grundsatz 3.1.1(6) sollen als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen Räume zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.

Tourismusräume

Die Gemeinde Pruchten liegt in einem Tourismusentwicklungsraum. Nach Grundsatz 3.1.3(6) sollen die Tourismusentwicklungsräume als Entlastungs- und unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Die Schaffung von Beherbergungseinrichtungen soll an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Angebote gebunden werden.

Nach Grundsatz 3.1.3 (10) sind Anlagen des Tourismus so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Siedlungs- und Landschaftsbild einpassen.

Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung

Der Gemeinde Pruchten kommt nach den Zielen 3.2.2(1) und 3.2.4(1) keine zentralörtliche Funktion zu. Eine Einstufung als touristischer oder sonstiger Siedlungsschwerpunkt erfolgt nach den Zielen 3.3(3) und 3.3(4) ebenfalls nicht.

Entsprechend Ziel 4.1(3) ist bei den Orten ohne zentralörtliche Funktion die Gewerbe- und Wohnbauentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren.

4.1.2 Denkmalschutz

Innerhalb der Grenzen der V. Änderung des Flächennutzungsplans Pruchten sind keine Baudenkmale verortet und keine Bodendenkmale bekannt.

4.1.3 Wald, Waldabstand

Im Plangebiet wurden im nordöstlichen Teilbereich des Geltungsbereiches Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG MV) festgestellt, welche sich über den Geltungsbereich hinaus nordöstlich bis auf die Flurstücke 125/4, 133 und 134 der Flur 4 der Gemarkung Pruchten erstrecken.

Zu den festgestellten Waldflächen nach § 2 LWaldG MV ist durch bauliche Anlagen gemäß § 20 LWaldG M-V ein Abstand von 30 m einzuhalten. In den §§ 2 bis 5 der Waldabstandverordnung Mecklenburg-Vorpommern (WAbstVO MV) werden hierzu unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zugelassen.

Aufgrund der zu erwartenden Unterschreitung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald gemäß § 20 LWaldG MV im Bereich der dargestellten Gemeinbedarfsfläche durch die über den B-Plan Nr. 14 planungsrechtlich begründeten Kita, wird eine kleinflächige Waldumwandlung entsprechend § 15 LWaldG MV erforderlich. Die Waldumwandlung ist bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Landesforstbehörde, zuständiges Forstamt ist hier Schuenhagen, abgestimmt (siehe Stellungnahme Landesforst M-V vom 03.03.2022).

4.1.4 Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Innerhalb des Änderungsbereiches der V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten befinden sich Biotopstrukturen, die den gesetzlichen Schutzbestimmungen des § 20 NatSchAG M-V unterliegen. Darunter fallen das im Biotopverzeichnis des Landes M-V verzeichnete Feldgehölz NVP06849 innerhalb der Waldfläche nach LWaldG MV sowie die im Zuge der Biotopkartierung erfassten Biotope einer Feldhecke (2.3.3 „Baumhecke“ BHB) am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs und ein Ruderalisierter Sandmagerrasen (8.2.2 – TMD) auf den beweideten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Gemäß Hinweis der unteren Naturschutzbehörde vom 12.02.2021 unterliegt die innerhalb des Geltungsbereiches der V. Änderung des FNP befindliche Waldfläche gemäß § 2 LWaldG M-V in Gänze dem Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V.

Die Darstellung der Biotope, sofern nicht durch den B-Plan Nr. 14 eine Überplanung erforderlich wird, erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten durch Nachrichtliche Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauGB. Eingriffe bzw. Handlungen, die durch Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen entstehen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, können gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Antrag der Stadt/Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG entschieden werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen) einzureichen. Die Zulassung der Ausnahme bzw. Gewährung der Befreiung muss vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorliegen. Eingriffe in den gesetzlich geschützten Biotopbestand werden entsprechend im Rahmen des B-Planverfahrens kompensiert. Die entsprechende naturschutzfachliche Genehmigung liegt mit Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 12.10.2021 (Az.: 44.30-2021-408-Ef) vor.

Gesetzlich geschützte Geotope befinden sich nicht im Geltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten.

4.1.5 Natura 2000 – Gebiete (Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung)

Die Änderungsfläche der V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten befindet sich nicht innerhalb oder im Nahbereich von Natura 2000-Gebieten.

4.1.6 Nach nationalem Recht geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 22-26 BNatSchG; § 14 NatSchAG M-V)

Das Plangebiet liegt landseitig innerhalb der Grenzen des großflächigen Landschaftsschutzgebietes L 53 „Boddenlandschaft“ (siehe Abb. 1).

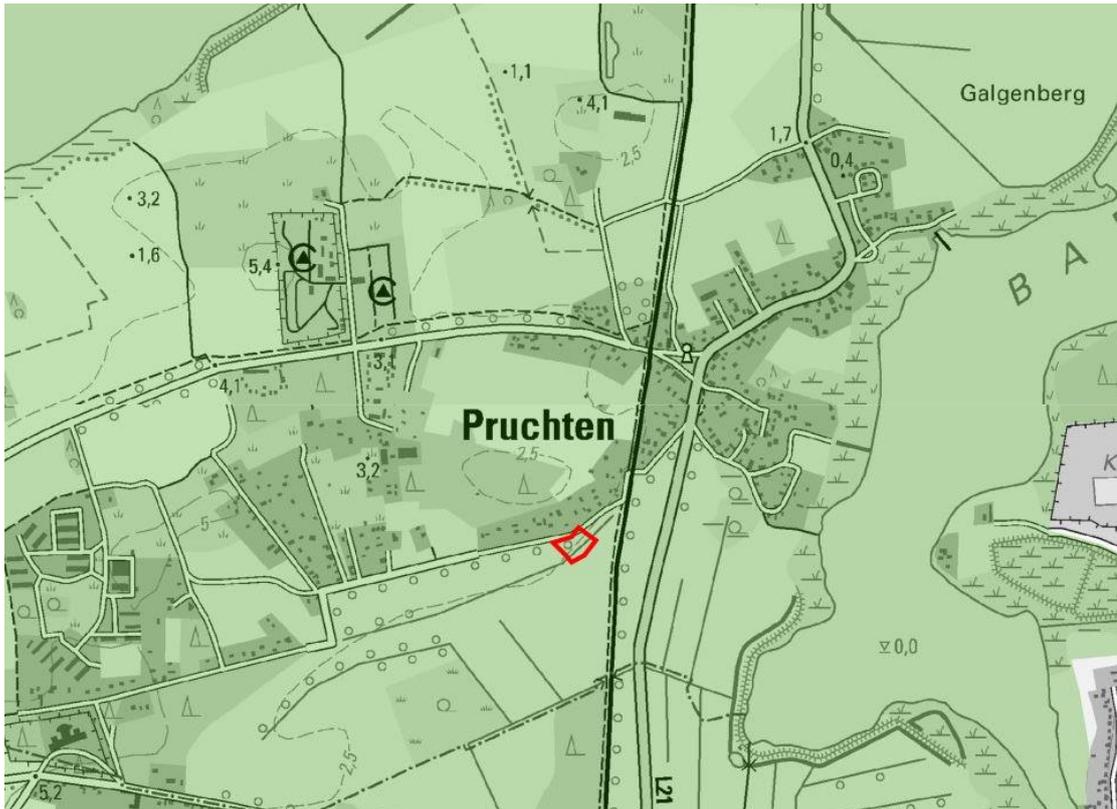


Abb. 1: Landschaftsschutzgebiet LSG 53 Boddenlandschaft – grüner Bereich (LUNG 2020)

Der Geltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplans ist, da bisher nicht Bestandteil des städtebaulichen Innenbereichs nach § 34 BauGB, automatisch dem großflächigem Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ zugehörig. Der Bereich ist jedoch nicht Bestandteil der engeren Schutzzone des LSG und grenzt im Norden unmittelbar an den städtebaulichen Innenbereich entsprechend § 34 BauGB an

Unabhängig von der kleinen Größe des Vorhabens ist bei B-Plänen wie dem B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ eine Überplanung auf Grundlage einer Genehmigung nach § 5 Schutzgebietsverordnung, nach dem Urteil des OVG Greifswald vom 04.05.2017 nicht mehr möglich. Hier bedarf es einer Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet (Ausgliederungsverfahren). Dieses Verfahren, geführt vom Landkreis Vorpommern-Rügen als Unterer Naturschutzbehörde, bedarf einer Reihe naturschutzfachlicher Untersuchungen im Vorfeld sowie einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Ein entsprechender Antrag auf Herausnahme von Flächen des LSG 53 Boddenlandschaft ist parallel zum laufenden B-Planverfahren erfolgt. Das Ausgliederungsverfahren ist bereits erfolgreich abgeschlossen. Der Geltungsbereich der V. FNP-Änderung wurde mit der 5. Verordnung zur Änderung des LSG „Boddenlandschaft“ aus dessen Geltungsbereich herausgenommen.

4.1.7 Artenschutzrechtliche Belange

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG zu beachten. Eine Abschätzung der Betroffenheit von geschützten Arten wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“) vorgenommen, welche parallel zu diesem Verfahren erfolgt. Hierbei werden auf der Grundlage der Bestandserfassung sowie

unter Berücksichtigung der vorliegenden Umweltfachdaten (u.a. Kartenportal Umwelt) die vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend der Bestimmungen des § 44 BNatSchG hinsichtlich ihres Lebensraumpotenzials für besonders geschützte Arten abgeschätzt und geprüft, ob das Vorhaben Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG nach sich ziehen kann.

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen wurde zudem ein Gutachterbüro zur Begutachtung der Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken beauftragt. Die Auswertung der Gutachten und die Ableitung von artenschutzfachlichen Festsetzungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

4.1.8 Hochwasserschutz

Für den Geltungsbereich der V. Änderung des FNPs der Gemeinde Pruchten wird in der 2. Änderung des FNPs ein Überschwemmungsgefährdeter Bereich dargestellt, auf den in der seinerzeitigen Stellungnahme vom StAUN (05.11.2009) hingewiesen wird.

Im Zuge der Umweltprüfung zur V. Änderung wurde die Bestandssituation hinsichtlich überschwemmungsgefährdeter Bereiche sowie zu extremen Hochwasserereignissen neuerlich überprüft. Gemäß den Aussagen des Kartenportals des LUNG (Abruf 09/2020) befindet sich der Geltungsbereich nicht innerhalb eines Risikogebietes für Hochwasserereignisse sowie in einem Überflutungsraum für Extremereignisse (Vgl. Kapitel 9.1.2). Die Darstellung der 2. Änderung des FNP konnte damit nicht bestätigt werden. Dementsprechend entfällt die Darstellung im Zuge der V. Änderung.

Hinweis des StALU vom 03.03.2022:

Das Bemessungshochwasser (BHW) für die Gemeinde Pruchten wird im bisher wirksamen FNP noch mit 2,95 m über NHN angegeben (Stand 2009). Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz MV“ wird ein BHW von 2,60 m über NHN als Ruhewasserspiegel festgeschrieben. Durch die zwischenzeitlichen Reduzierung des BHW lässt sich die Diskrepanz aus der Darstellung der „Überflutungsgefährdeten Bereiche“ des bestehenden rechtskräftigen FNP der Gemeinde Pruchten und der Darstellung der Risikogebiete aus dem Kartenportal des LUNG erklären.

Aufgrund der durch die Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerkes „Küstenschutz MV“ vorgenommenen Reduzierung des Bemessungshochwassers von 2,95 m über NHN auf 2,60 m über NHN befindet sich der Plangeltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten entsprechend der vorgenannten Aussagen des Kartenportals des LUNG durchweg nicht innerhalb eines Risikogebietes für Hochwasserereignisse.

4.2 Planungen der Gemeinde Pruchten

4.2.1 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pruchten ist seit dem 03.07.2006 wirksam.

Er stellt in der aktuell wirksamen Fassung der 2. Änderung vom 15.06.2010 den Geltungsbereich der V. Änderung als Fläche für Landwirtschaft dar. Die Darstellung entspricht der aktuellen Bestandssituation, da die Fläche durch Pferde beweidet wird. Mit einem geringen Flächenanteil befindet sich zudem das gesetzlich geschützte Biotop bzw. Feldgehölz NVP06849 innerhalb der V. Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes bzw. innerhalb des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“.

Der aktuell für die Fläche der FNP-Änderung in Aufstellung befindliche Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau einer Kindertagesstätte schaffen; dafür erfolgt die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung. Damit ist der Bebauungsplan nicht entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt.

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pruchten entsprechend den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14 der Gemeinde Pruchten im Parallelverfahren § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Da das Biotop auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich überplant und der Eingriff kompensiert wird, erfolgt für 11 m² überplante Fläche ebenfalls eine angepasste Darstellung im Rahmen der V. Änderung des FNPs und die Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Die in der aktuell wirksamen Fassung der 2. Änderung vom 15.06.2010 dargestellte Maßnahme bzw. Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft „Begleitgrün, lineare Grünverbindung“ gemäß § 5 Abs. 4 BauGB wird in der Darstellung der V. Änderung des FNPs der Gemeinde Pruchten beibehalten.

Die im bisher wirksamen FNP getroffene Nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgefährdeten Bereiches gemäß § Abs. 4a BauGB i.V.m. § 31 WHG wird in Anbetracht der geänderten Sachlage (siehe Punkt 4.1.8) dagegen nicht beibehalten.

4.2.2 Landschaftsplan

Für das Gemeindegebiet besteht kein Landschaftsplan. Grundlegende Ziele der Umwelt- und Landschaftsentwicklung sowie zur Verfolgung der Ziele geeignete Maßnahmen und Maßnahmenflächen werden im Flächennutzungsplan mit dargestellt.

Nördlich der Fläche der V. Änderung, entlang der Lindenstraße wird Begleitgrün bzw. eine lineare Grünverbindung gemäß § 5 Abs. 4 als Nachrichtliche Übernahme berücksichtigt. Dabei handelt es sich um eine von der Gemeinde vor über 20 Jahren gepflanzte Baumreihe, welche inzwischen gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt ist.

Allerdings sind die durch die Planung betroffenen Naturschutzbelange vollständig in den Unterlagen des Bebauungsplanes zu prüfen und zu berücksichtigen. Weitere Aussagen werden im Umweltbericht (ab Kapitel 8) getroffen.

4.3 Bestandssituation

4.3.1 Topographie

Das Plangebiet ist mit Geländehöhen von 2,77 m über NHN bis 3,20 m über NHN weitestgehend eben. Das Gelände weist nur einen geringen Abfall der Geländehöhe von Norden nach Süden auf. Dabei liegt die nördlich angrenzende Verkehrsfläche „Lindenstraße“ im Schnitt 0,4 m bis 0,5 m höher als das Baugebiet.

4.3.2 Vorhandene Bebauung und Flächennutzung

In dem Plangebiet sind keine baulichen Anlagen vorhanden. Der Geltungsbereich wird derzeit hauptsächlich als Weideland vorgezogen. Geringe Flächenanteile im südlichen Geltungsbereich (südlich der Heckenpflanzung) werden als Grünland genutzt.

Nördlich an das Plangebiet grenzt der Straßenraum der „Lindenstraße“ und eine anschließende Wohnbebauung in Form von freistehenden Einfamilienhäusern. In westliche und südöstliche Richtung grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im östlichen Bereich des Geltungsbereiches beginnt eine Baumpflanzung aus Kiefern in Zusammenhang mit natürlichem Jungbaumaufwuchs aus Zitterpappeln (insgesamt 145,9 m²), welche sich in nordöstlicher Richtung fortsetzt. Dieser Gehölzbestand wird durch die Landesforstbehörde MV als Wald gemäß LWaldG M-V eingestuft.

4.3.3 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist von Norden über die Lindenstraße erschlossen und bindet über diese nach 400 Metern an die L21 in Richtung Fischland-Darß-Zingst und nach 1,4 km an die L211/L21 Richtung Barth an. Somit ist eine Anbindung an das Grundzentrum Barth und an das überregionale Straßennetz in Form der Bundesstraße B 105 in Höhe Trinwillershagen gegeben.

Die Gemeinde Pruchten ist an den Öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Es bestehen Busverbindungen u.a. nach Ribnitz-Damgarten und Barth. Die nächstgelegene Bushaltestelle (Pruchten) befindet sich in der Dorfstraße nordöstlich vom Plangebiet. Die Entfernung vom Plangebiet zur Bushaltestelle beträgt ca. 700 m.

Der nächste in Betrieb befindliche Bahnhof ist Barth in ca. 3,75 km Entfernung vom Geltungsbereich. Der nächste Bahnhof mit überregionalem Verkehr (IC-Halt) ist Ribnitz-Damgarten West, in ca. 21 km Entfernung.

4.3.4 Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde Pruchten verfügt über ausreichende Einrichtungen der technischen Infrastruktur für Trinkwasser, Abwasser und Elektrizität. Die bestehenden Kapazitäten der Leitungssysteme und Aufbereitungs- bzw. Kläranlagen sind hinreichend, um auch noch zusätzliche Bedarfe in begrenztem Umfang abdecken zu können. Die entsprechenden Hauptversorgungsleitungen verlaufen im Straßenraum der Lindenstraße. Es besteht die Möglichkeit sämtliche im Geltungsbereich zu errichtenden Gebäude an bestehende Leitungssysteme anzuschließen.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird über den Anbieter Boddenland bereitgestellt. Die Anlagenbestände verlaufen entlang der Lindenstraße und teilweise auf dem Flurstück 125/4 innerhalb des Geltungsbereiches.

Abwasserentsorgung

Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuleiten.

Die Schmutzwasserentsorgung wird von der Gemeinde selbst wahrgenommen. Die Überleitung und Klärung des Abwassers erfolgt in die Kläranlage Barth.

Das auf den Dächern und befestigten Freiflächen anfallende Oberflächenwasser wird in die nicht befestigten Freibereiche abgeleitet und kann dort versickern. Aufgrund des durchgehend sandigen Untergrunds und eines hinreichenden Grundwasserab-

stands ist das Gelände für eine großflächige Versickerung geeignet. Unter Punkt 6.4 der Begründung zum B-Plan 14 „Kita Pruchten“ ist die Versickerungseignung entsprechend dargelegt.

Hinweis des Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste vom 14.02.2022“

Das Plangebiet befindet sich im Einzugsgebiet des Schöpfwerks Barth-Tannheim. Bei Ausfall des Schöpfwerks bzw. bei Leistungsüberschreitung kann es zu zeitweisen Veränderungen in den Grundwasserständen kommen. Gewässer 2. Ordnung, die sich derzeit in der Unterhaltungspflicht unseres Verbandes befinden, werden durch die Planungen nicht berührt.

Stromversorgung

Die Versorgung der Gemeinde Pruchten mit Elektrizität wird vom Regionalzentrum Plummendorf der „e.dis Energie Nord AG“ gesichert.

Gasversorgung

Für die Gemeinde Pruchten besteht derzeit kein Anschluss an das Gasversorgungsnetz, jedoch hat die Firma „Reingas Handel GmbH & Co. KG“ in Pruchten und Bresewitz jeweils über eine Tankanlage eine Gasversorgung aufgebaut, an die Interessenten angeschlossen werden können.

Der Geltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplanes wird derzeit zudem durch die HanseGas GmbH erschlossen.

Telekommunikation

Der Standort ist über das Leitungsnetz der Deutschen Telekom AG hinreichend erschlossen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung obliegt gemäß Abfallsatzung dem Landkreis Vorpommern-Rügen sowie dem seitens des Landkreises beauftragten Entsorgungsunternehmen.

Löschwasserbereitstellung

Das in den öffentlichen Verkehrsflächen verlegte Trinkwasserleitungsnetz enthält in vorgeschriebenen Abständen Hydranten, die für die Erstversorgung zur Brandbekämpfung eingesetzt werden können. Die Löschwasserversorgung kann nur im Rahmen der Kapazitäten des vorhandenen Trinkwassernetzes erfolgen. Eine Bereitstellung entsprechend der technischen Vorschriften von 48 m³/h für den Zeitraum von 2 Stunden kann nach Auskunft der örtlichen Feuerwehr gesichert werden. Eine ergänzende Messung der verfügbaren Löschwassermenge aus dem Trinkwassernetz am nächstgelegenen Feuerlösch-Hydranten in der Lindenstraße Hausnummer 15 wurde von der Boddenland Wasser- und Abwasser GmbH als zuständigem Versorger durchgeführt. Dabei wurde eine verfügbare Wassermenge von bis zu 116 m³/h festgestellt.

Eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude ist für die bessere Erreichbarkeit der Einsatzfahrzeuge vorzunehmen.

Der Prognose zur zukünftigen Verkehrsentwicklung bei Realisierung der Kita wurden eine aktuelle Verkehrszählung zur Lindenstraße vom März 2021, Erfahrungswerte des laufenden Kita-Betriebs zu Hol- und Bring-, Personal- und Anlieferungsverkehr sowie Annahmen vom Fachgutachter nach entsprechenden fachlichen Kriterien zu Grunde gelegt. So erfolgte auf die ermittelte aktuelle Verkehrsstärke ein Sicherheitsaufschlag von 50% um bei ggf. aufgetretenen Regelabweichungen (insbesondere aufgrund Covid 19) auf der sicheren Seite zu sein. Zum Verkehrsverhalten wurde aufgrund von Erfahrungswerten zur bisherigen Kita aber auch in Anbetracht, dass ein erheblicher Teil der Familien in Pruchten selbst in begrenzter Entfernung zur zukünftigen Kita wohnen wird, angenommen, dass 2/3 der Kinder per PKW gebracht und wieder abgeholt werden. Für die Spitzenstunde zwischen 7:00 und 8:00 h wurde angenommen, dass in diesem Zeitraum 75% der Kinder gebracht werden. Im Ergebnis steht für die zukünftig zu erwartende höchstbelastete Stunde von 7:00 bis 8:00 h, eine Verkehrsbelegung von 50 Fahrzeugen gegenüber 10 Fahrzeugen bisher. 129 Kraftfahrzeuge sind es über die gesamten 24 Std., was insgesamt weiterhin ein geringes Verkehrsaufkommen darstellt. Entsprechend der fachgutachterlichen Stellungnahme sind infolge der zusätzlichen Verkehre der Kita keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Lindenstraße einschließlich des planfestgestellten Bahnübergangs zu erwarten. Begegnungsverkehr auf der gesamten Länge der Lindenstraße kann in Anbetracht des auch zukünftig weiterhin geringen Verkehrsaufkommens, bei Berücksichtigung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, im Bereich der 3 bestehenden Ausweichstellen mit Breiten von ca. 5,00 bis 6,00 m abgewickelt werden. Sollte dies in seltenen Fällen nicht möglich sein, kann eine Begegnung unter Einbeziehung des mit einem flachen Rundboard hergestelltem Bürgersteiges (siehe dazu Kapitel 4.3.3) erfolgen. Zur Sicherstellung der vorgenannten verkehrsberuhigten Fahrweise wurde durch die Gemeinde Pruchten die Ausweisung einer Tempo-30-Zone im unmittelbaren Umfeld der geplanten Kindertagesstätte bei dem zuständigen Straßenverkehrsamt beantragt.

Im Sinne der Verkehrsberuhigung der gesamten Lindenstraße sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die festgesetzten Verkehrsflächen sowie Flächen für den Erschließungszweck dienliche bauliche Nebenanlagen entsprechend § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB so dimensioniert, dass das Parken und Wenden für den Hol- und Bring-Verkehr auf der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ ermöglicht werden kann (zu den Details siehe B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“). Bei einem temporär erhöhten PKW-Aufkommens im Rahmen der wenigen im Jahresverlauf stattfindenden größeren Veranstaltungen in der Kita können die über die Ortslage verteilten zusätzlichen Parkmöglichkeiten (z. B. im Umfeld von Feuerwehr und ehemaliger Kita) ergänzend genutzt werden.

5.2 Begründung der Darstellungen

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Die Darstellung des Änderungsbereichs als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 BauGB mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte dient zur Vorbereitung des unter Punkt 5.1 erläuterten Vorhabens, den Bau einer Kindertagesstätte und der dafür erforderlichen verbindlichen Bauleitplanung.

Aufgrund der aktuellen und sich für die Zukunft abzeichnenden Bedarfssituation und der von der Gemeinde zu leistenden Daseinsvorsorge, besteht weder ein Erfordernis, die Kita kapazitätsmäßig größer auszulegen noch Flächen für andere Gemeinbedarfseinrichtungen zusätzlich vorzuhalten. Entsprechend wird die Zweckbestim-

mung der Gemeinbedarfsfläche schon auf FNP-Ebene auf „Kindertagesstätte“ beschränkt.

5.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

An der südöstlichen Seite des Grundstücks wird zur Realisierung der geplanten Kita eine teilweise Aufnahme der bestehenden unter Biotopschutz stehenden Feldhecke erforderlich. Als Ersatz für diesen Entfall und zur Wiederherstellung einer durchgehenden Hecke erfolgt eine entsprechende Ergänzung.

Am südöstlichen Rand des Änderungsbereichs erfolgt entsprechend in Vorbereitung der detaillierten Regelungen im Bebauungsplan eine Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO.

5.3 Erläuterung der Nachrichtlichen Übernahmen

5.3.1 Flächen für Wald

Für diejenige Fläche des Änderungsbereichs, auf der der bestehende Wald nach § 2 LWaldG M-V auch bei Realisierung der anstehenden baulichen Entwicklung den Waldabstand einhalten und daher erhalten bleiben kann, wird der Wald entsprechend § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

5.3.2 Geschützte Biotope

Ein Teil der als geschütztes Biotop einzustufenden Feldhecke, kann im Rahmen der anstehenden baulichen Entwicklung erhalten bleiben und wird durch eine südöstlich ergänzende Heckenpflanzung wieder zu einer durchgehenden Heckenpflanzung ergänzt. Der zu erhaltende Teil wird entsprechend § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

5.3.3 Sicherung von Flächen und Maßnahmen für den Eingriff-Ausgleich

Gem. § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Obwohl die vorbereitende Bauleitplanung keinen Eingriff in Natur und Landschaft erzeugt, so bereitet sie diesen jedoch vor.

Die naturschutzrechtlichen Regelungen verpflichten den Verursacher, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (§ 15 BNatSchG). Die Pflicht zur Vermeidung hat Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Während im Flächennutzungsplan nur allgemeine Aussagen zur Art der Eingriffe in Natur und Landschaft und mögliche Ausgleichsstrategien getroffen werden können, erfolgt die genaue Ermittlung der Eingriffshöhe und die konkrete Festlegung der Art und des Umfanges der Kompensationsmaßnahmen erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wird daher im Umweltbericht ausschließlich eine verbal argumentative Bewertung der voraussichtlichen Eingriffe vorgenommen. Sie bereitet die Bewertung des Eingriffes in der verbindlichen Bauleitplanung inhaltlich vor. Plangraphische Darstellungen werden nicht vorgenommen.

5.3.4 Erfordernis einer Waldumwandlung und Waldabstandsflächen

Östlich des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V). Zu der Waldfläche ist ein Abstand durch bauliche Anlagen von 30 m nach § 20 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V) einzuhalten. Aufgrund der geringen Grundstücksfläche am Standort und gleichzeitig gegebenen funktionalen bzw. bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung der Kita kann der vorgeschriebene Waldabstand von 30 m voraussichtlich nicht eingehalten werden.

Somit besteht für die Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der gegebenen funktionalen und räumlichen Anforderungen, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung das Erfordernis einer Waldumwandlung nach § 15 LWaldG MV. Die umzuwandelnde Waldfläche wurde bereits ermittelt und beträgt ca. 145,9 m².

Aufgrund der geringen Umwandlungsgröße wurde mit der Landesforstbehörde MV, vertreten durch das Forstamt Schuenhagen, der Waldausgleich über den Erwerb von Waldpunkten abgestimmt und anhand der Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensation in M-V“ ein äquivalent 236 Waldpunkten errechnet.

Für den Ausgleich werden Waldpunkte aus dem Waldkompensationspool Nr. 35 „Schlemmin“, welches sich im Besitz der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern befindet, aufgekauft. Der Erwerb der erforderlichen Kompensationspunkte erfolgt durch die Gemeinde Pruchten und ist privatrechtlich zu sichern. Die Gemeinde Pruchten stellt als Besitzer des Waldes, mit Nachweis der Durchführbarkeit der erforderlichen Kompensation für die entfallenden Waldflächen, einen Antrag auf Waldumwandlung bei dem zuständigen Forstamt.

Da die Waldumwandlung nur einen Teil der bestehenden Waldflächen im Bereich der V. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft, werden die verbliebenen Waldflächen im Änderungsbereich gemäß § 1LWaldG M-V i.V.m. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

Die Sicherung der geplanten Waldumwandlung sowie des erforderlichen Waldausgleiches erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, hier des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ der Gemeinde Pruchten.

6 Prüfung der Planungs- und Standortalternativen

Zu den möglichen Planungs- und Standortalternativen erfolgte eine ausführliche Prüfung, wobei sowohl der Umbau und die Erweiterung möglicher Objekte, alternative Standorte für einen Neubau als auch mögliche Planungsvarianten für den letztendlich gewählten Standort berücksichtigt wurden.

Die durchgeführte Alternativenprüfung ist im Umweltbericht unter Punkt 10.4 „Andere Planungsmöglichkeiten“ detailliert dargelegt.

7 Auswirkungen der Planung

Durch den Neubau einer Kindertagesstätte in der Lindenstraße werden zunächst die derzeit bestehenden Defizite in der Kinderbetreuung behoben. Das umfasst sowohl die Defizite in den Betreuungskapazitäten sowie der räumlichen Gegebenheiten (Mangel an sanitären Einrichtungen etc.). Damit kann die Gemeinde auch für die Zukunft ein attraktives und von der Quantität angemessenes Angebot in der Kinderbetreuung vorhalten.

Die geplante Kita kann, wie in vorstehenden Kapiteln beschrieben, an die bestehenden Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung angeschlossen werden. Zudem sind

das Wenden für den motorisierten Individualverkehr für das Bringen und Abholen sowie benötigte Stellplätze für Besucher und Angestellte auf dem Gelände der Gemeinbedarfsfläche der geplanten Kindertagesstätte sowie im Raum der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche möglich, wodurch keine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Lindenstraße zu erwarten ist. Die benötigte Anlieferung mit Waren ist ebenfalls gewährleistet.

8 Flächenbilanz

Darstellung der 2. Änderung des FNPs der Gemeinde Pruchten (2010)

Art der Darstellung:

Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB	0,33 ha
gesamt	0,33 ha

Darstellungen bzw. Nachrichtliche Übernahmen in der V. Änderung des FNPs der Gemeinde Pruchten:

Art der Darstellung:

Flächen für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	0,26 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	0,04 ha
Flächen für Wald nach § 5 Abs. 4 BauGB	0,03 ha
Davon Geschützte Biotope nach § 5 Abs. 4 BauGB	0,05 ha
gesamt	0,33 ha

Umweltbericht

zur V. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pruchten

als selbstständiger Bestandteil der Begründung entsprechend § 2a Satz 1 Nr. 2 BauGB

Auftraggeber:

Gemeinde Pruchten

vertreten durch Herr Bürgermeister Andreas Wieneke

über Amt Barth

Frau Piest

Teergang 2

18356 Barth

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft

Fischerbruch 8

18055 Rostock

Projektbearbeiter:

M.Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 23.08.2022

9 Umweltbericht

9.1 Einleitung

9.1.1 Kurzdarstellung der Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

9.1.1.1 Anlass

Die Gemeinde Pruchten beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ auf einer Fläche von 0,33 ha den Bau einer Kindertagesstätte mit 45 Betreuungsplätzen an der Lindenstraße im südlichen Teilbereich der Ortschaft Pruchten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Pruchten ist seit dem 03.07.2006 wirksam. Dieser stellt in der aktuell wirksamen Fassung der 2. Änderung vom 15.06.2010 den Geltungsbereich als Fläche für Landwirtschaft dar. Die Darstellung entspricht damit der aktuellen Bestandssituation, da die Fläche durch Pferde beweidet wird.

Da mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan der Bau einer Kindertagesstätte verfolgt wird und der Bau einer Kita durch die Festsetzung einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche oder eines Baugebiets, welches Anlagen für soziale Zwecke im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO im B-Plan zulässt, zu ermöglichen ist, lässt sich der Bebauungsplan nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan in den Darstellungen so zu ändern, dass sich aus diesen die v. g. notwendigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14 entwickeln lassen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB.

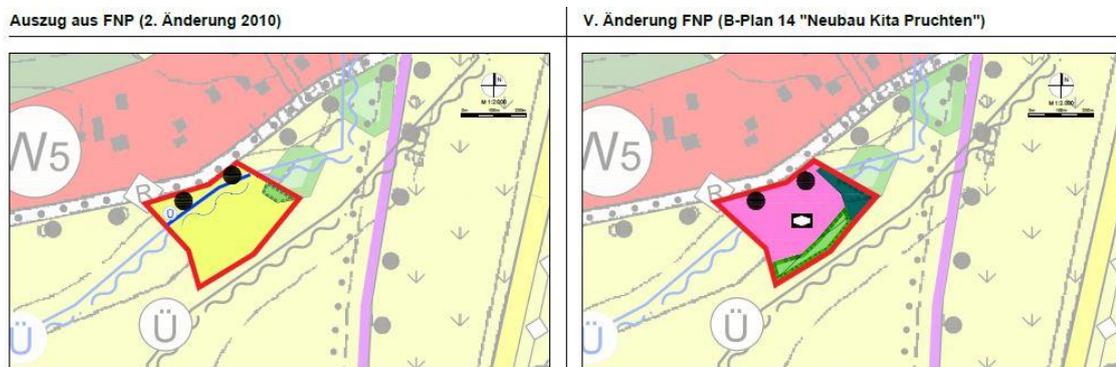


Abbildung 4: Flächennutzungsplan Darstellung Bestand (links) und Planung (rechts)

9.1.1.2 Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Der Geltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Südwesten des Hauptortes Pruchten im östlichen Bereich der Lindenstraße ca. 600 m vom Ortskern (Feuerwehr, bisherige Kita) entfernt. Die nächstgelegenen Städte mit zentralörtlicher Funktion sind die Stadt Barth als Unterzentrum in einer Entfernung von ca. 5 km sowie die Stadt Ribnitz-Damgarten als Mittelzentrum in einer Entfernung von ca. 25 km.

Der Geltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst folgende Flurstücke: 125/5 teilweise (tlw.), 125/6 tlw., 125/7 tlw., 133/1 tlw., 133/2 tlw., 134 tlw., 140 tlw. und 141 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Pruchten.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die angrenzende Lindenstraße,
- im Osten bzw. Nordosten durch Waldflächen im Bereich der Flurstücke 125/6, 133/1, 134 und 140,
- im Südosten durch Landwirtschaftsfläche im Bereich der Flurstücke 140 und 141,
- im Südwesten durch eine Weide auf dem Flurstück 125/7 und 133/2 (alle Flur 4, Gemarkung Pruchten).

Der Untersuchungsraum zur Erfassung der Umweltfolgen wurde im (größeren) räumlichen Umfang in einer Form gefasst, dass alle umweltrelevanten Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt werden können.

9.1.1.3 **Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens sowie zum Bedarf an Grund und Boden**

Der ca. 0,33 ha große Änderungsbereich wird hauptsächlich von landwirtschaftlich genutzter Fläche (beweideter Magerrasen, Grünland mit Mahd südlich der Feldhecke), Waldfläche und einer Feldhecke geprägt. Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von einer Kindertagesstätte mit einer Betreuungskapazität von 45 Kindern zu schaffen, ist auf FNP-Ebene die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB mit entsprechender Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ notwendig. Um die Inanspruchnahme an Fläche für bauliche Zwecke zu begrenzen, wird nachfolgend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von festgesetzt (GRZ von 0,33 im B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“). Die Anbindung und Anlieferung der Kita soll nördlich über die Lindenstraße erfolgen.

Die im Zuge des B-Plan-Verfahrens durch die Landesforst Schuenhagen im Geltungsbereich der V. Änderung des FNP als Wald gemäß § 2 LWaldG M-V festgestellte Fläche wird nach § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen. Die festgestellte Waldfläche ist in der aktuell wirksamen Fassung ebenfalls noch als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB werden.

Die Lage des mit dem B-Plan Nr. 14 bauleitplanerisch vorbereiteten Baukörpers der Kindertagesstätte ist ebenfalls nach Westen hin orientiert, um einen höchst möglichen Abstand zur Waldfläche nach § 2 LWaldG M-V einzuhalten. Ebenso werden Terrassen und Spielflächen in der Planung zu den waldabgewandten Seiten hin orientiert.

Auf Ebene des B-Planes Nr. 14 erfolgt weiterhin eine Beschränkung auf 1 Vollgeschoss in Orientierung an der in der näheren Umgebung vorherrschenden 1-geschossigen Bebauung. Durch die funktionalen bzw. bauordnungsrechtlichen Anforderungen wird das Kita-Gebäude ohnehin schon eine relativ hohe Geschosshöhe, aufweisen, die über die eines normalen Gebäudes zu Wohnzwecken deutlich hinausgeht. Entsprechend wäre die Zulassung eines 2. Geschosses mit dem Orts- und Landschaftsbild nicht verträglich.

Damit orientiert sich die im B-Plan Nr. 14 festgesetzte maximale Gebäudehöhe mit einer Oberkante (OK) von 8,5 Metern über NHN, was einer maximalen Gebäudehöhe von ca. 5,5 Metern über Gelände entspricht, sich zum einen an den funktionalen und bauordnungsrechtlichen Erfordernissen, welche beim Bau der Kita zu berücksichtigen sind und andererseits an der in Pruchten vorherrschenden 1 bis 2-geschossigen Wohnbebauung.

Eine erst im Zuge der aktuellen Planung erfasste, gemäß § 20 NatSchAG MV gesetzlich geschützte Feldhecke wird für den Änderungsbereich ebenfalls gemäß

§ 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen. Hinzu kommt eine naturschutzfachliche Maßnahmenfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, die sich aufgrund der partiell notwendigen Umlegung bzw. Neupflanzung der Feldhecke ergibt.

9.1.2 Darstellung in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen; Ziele des Umweltschutzes

Die nachfolgenden Ausführungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen nehmen Bezug auf die naturschutzfachlich relevanten Gesetze, übergeordnete Programme und Rahmenpläne des Landes Mecklenburg-Vorpommern bzw. der Planungsregion Vorpommern. Ergänzt werden diese Aussagen durch ggf. bestehende Vorgaben des Flächennutzungsplans in der aktuell wirksamen Fassung der 2. Änderung vom 15.06.2010 der Gemeinde Pruchten. Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Pruchten existiert nicht.

9.1.2.1 Gesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist,

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306) geändert worden ist,

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V), vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (nicht amtliche Bezeichnung: Vogelschutzrichtlinie),

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nicht amtlich: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-Richtlinie), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 01. Juli 2013),

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

9.1.2.2 **Übergeordnete Planvorgaben**

Regionales Raumentwicklungsprogramm

Die Gemeinde Pruchten liegt im Planungsgebiet des regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP). Entsprechend gelten die Vorgaben des RREP VP in seiner Fassung vom 20.09.2010.

Gesamträumliche Entwicklung

Die Gemeinde Pruchten gehört zum Nahbereich der Stadt Barth. Die Gemeinde und damit auch das Plangebiet sind dem ländlichen Raum zugehörig. Die ländlichen Räume sind nach Grundsatz 3.1.1(1) als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum weiter zu entwickeln. Nach Grundsatz 3.1.1(2) sollen die vorhandenen Potenziale mobilisiert und genutzt werden.

Nach Grundsatz 3.1.1(4) sind Gemeinde und Plangebiet als strukturschwacher Raum eingestuft.

Nach Grundsatz 3.1.1(5) sollen in den strukturschwachen ländlichen Räumen die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt werden. Mit der Entwicklung neuer wirtschaftlicher Funktionen für die Ortschaften in diesen Räumen sollen die Räume so stabilisiert werden, dass sie einen attraktiven Lebensraum für die Bevölkerung bieten.

Nach Grundsatz 3.1.1(6) sollen als wirtschaftliche Grundlagen für die strukturschwachen Räume zum Beispiel die Bereiche Tourismus, Gesundheitswirtschaft, Lebensmittelwirtschaft, nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energien unterstützt werden.

Tourismusräume

Die Gemeinde Pruchten liegt in einem Tourismusentwicklungsraum. Nach Grundsatz 3.1.3(6) sollen die Tourismusentwicklungsräume als Entlastungs- und unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Die Schaffung von Beherbergungseinrichtungen soll an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Angebote gebunden werden.

Nach Grundsatz 3.1.3(10) sind Anlagen des Tourismus so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Siedlungs- und Landschaftsbild einpassen.

Zentrale Orte, Siedlungsentwicklung

Der Gemeinde Pruchten kommt nach den Zielen 3.2.2(1) und 3.2.4(1) keine zentralörtliche Funktion zu. Eine Einstufung als touristischer oder sonstiger Siedlungsschwerpunkt erfolgt nach den Zielen 3.3(3) und 3.3(4) ebenfalls nicht.

Entsprechend Ziel 4.1(3) ist bei den Orten ohne zentralörtliche Funktion die Gewerbe- und Wohnbauentwicklung am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung der Orte ergibt, zu orientieren.

Gutachtliches Landschaftsprogramm (2003)

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm weist gem. Karte VII den Bereich des V. Änderung als „Bereich(e) besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsfunktion (Vorschlag für Erholungsräume) aus. Demnach ist der Bereich den Räumen mit gleichrangiger Bedeutung der Lebensraumfunktionen und der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung sowie den Bereichen mit günstigen Voraus-

setzungen des Natur- und Landschaftserlebnis nach Karte VI zuzuordnen. Jedoch wird das Plangebiet nicht als „Bereich(e) mit herausragender Bedeutung (Vorschlag für Vorranggebiete)“ oder „Bereich(e) mit besonderer Bedeutung (Biotopverbund, Freiraumstruktur, Küstengewässer – Vorschlag für Vorbehaltsgebiete)“ ausgewiesen.

Das Lebensraumpotenzial wird nach Karte Ib auf der Grundlage von Strukturmerkmalen der Landschaft mit mittel bis hoch eingestuft (Stufe 2). Angrenzend wird Grünland/Röhricht als strukturelles Merkmal zur Bewertung des Lebensraumpotenzials dargestellt. Zur besseren Ablesbarkeit ist der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (2009) in größerem Maßstab zu berücksichtigen.

Gemäß Textkarte 7b „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume, Bewertung Funktionen“ ist der Geltungsbereich kein „Kernbereich landschaftlicher Freiräume“, wird jedoch in Textkarte 7b als „verkehrsarmer Raum“ dargestellt.

In der Karte V „Schwerpunktbereiche zur Sicherung und Entwicklung ökologischer Funktionen“ wird das Plangebiet nicht als gesonderter Maßnahmenbereich ausgewiesen. Das Landschaftsbildpotenzial der Fläche wird gem. Übersichtskarte IV „Landschaftsbildpotenzial“ als hoch bis sehr hoch, ggf. als sehr hoch mit wertvollen Landschaftsbildelementen (Grünland/Röhricht) eingestuft. Hier ist der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan (2009) mit maßstabsbedingt besserer Ablesbarkeit zu berücksichtigen.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm weist für den Geltungsbereich gem. Karte 4b „Schutzgebiet von landesweiter Bedeutung“ ein Landschaftsschutzgebiet (LSG § 23 LNatG M-V) aus. Schutzgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung sind nach Karte 4a für den Geltungsbereich nicht ausgewiesen.

In Textkarte 8 „Räumliches Leitbild“ wird der Geltungsbereich als Teil eines Biotopverbundraumes von überregionaler Bedeutung dargestellt.

In Kapitel 3.4.7 wird als Zielstellung für die bauliche Entwicklung des Siedlungsbereichs vorrangig das Sanieren bestehender Bausubstanz, Umnutzung von bebauten Flächen und Nutzung innerörtlicher Baureserven genannt. Neue Flächen sollen möglichst im Anschluss an bebauten Flächen ausgewiesen und erst beansprucht werden, wenn alle Möglichkeiten in bestehenden Flächen ausgeschöpft werden. Für den Geltungsbereich der V. Änderung des FNPs und damit einhergehend dem BP 14 erfolgt eine Inanspruchnahme neuer Flächen, allerdings im Anschluss an einen bestehenden Siedlungsbereich und begründet durch den Mangel geeigneter bzw. zur Verfügung stehender innerörtlicher Baureserven sowie nach vorhergehender Alternativenprüfung (Vgl. Kapitel 6).

Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern (2009)

Die naturschutzfachliche Bewertung des Plangebietes aus dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm wird auf der Ebene des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans bestätigt und durch bessere Ablesbarkeit aufgrund größeren Maßstabs der Karten in Teilen konkreter. Der Bereich des Plangebietes, ist laut Karte II nicht Teil des Biotopverbundes im engeren oder weiteren Sinne. Als Ziel der Raumentwicklung bzw. Anforderungen an die Raumordnung wird das Plangebiet gem. Karte IV nicht als „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ ausgewiesen, zudem besitzt der Bereich keine besondere Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur. Weiterhin wird der Geltungsbereich in Karte 3 nicht als „Bereich(e) mit sehr hoher (oder hoher) Schutzwürdigkeit“ für Arten und Lebensräume bewertet.

In Textkarte 2 wird die „Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation“ (HPNV) des Plangebietes als M1, Flattergras-Buchenwald und ggf. anteilig auch als M5, Feuchte

Ausbildung des Flattergras-Buchenwaldes, dargestellt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Geltungsbereich und dem nahen Siedlungsbereich stimmt der tatsächliche Vegetationsbestand nicht mit der HPNV überein. Auch die im Plangebiet befindlichen Waldflächen lassen sich, trotz anteiligen Buchenbestandes, aufgrund der diversen Baumzusammensetzung sowie des jungen Alters und zum Teil gepflanzten Baumbestandes nicht in genannte Vegetationstypen einordnen.

In Karte I „Analyse der Arten und Lebensräume“ konkretisiert das Gutachterliche Landschaftsprogramm die Aussagen zum Lebensraumpotenzial; es werden keine besonderen Lebensräume oder Zielarten betreffenden Sachverhalte dargestellt. Karte III trifft ebenfalls keine über das Gutachterliche Landschaftsprogramm hinausgehende Aussagen bezüglich Schwerpunktbereichen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen, da keine entsprechenden Bereiche dargestellt werden.

Gemäß Karte 9 wird dem Geltungsbereich eine geringe Schutzwürdigkeit hinsichtlich Bewertung der Schutzwürdigkeit anhand repräsentativer Funktionsmerkmale zugeordnet (Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume). Der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan weist in der Karte 8, das Gutachterliche Landschaftsprogramm verdeutlichend, das Plangebiet als einen „Bereich mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes“ aus. Entgegen dem Gutachterlichen Landschaftsprogramm weist der Gutachterliche Landschaftsrahmenplan den Geltungsbereich gem. Karte 13 als „Bereich mit herausragender, regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft“ aus, statt einem Bereich mit „besonderer Bedeutung“.

Internationale Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der V. Änderung des FNP schließt keine Flächen eines FFH-Gebietes oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes ein.

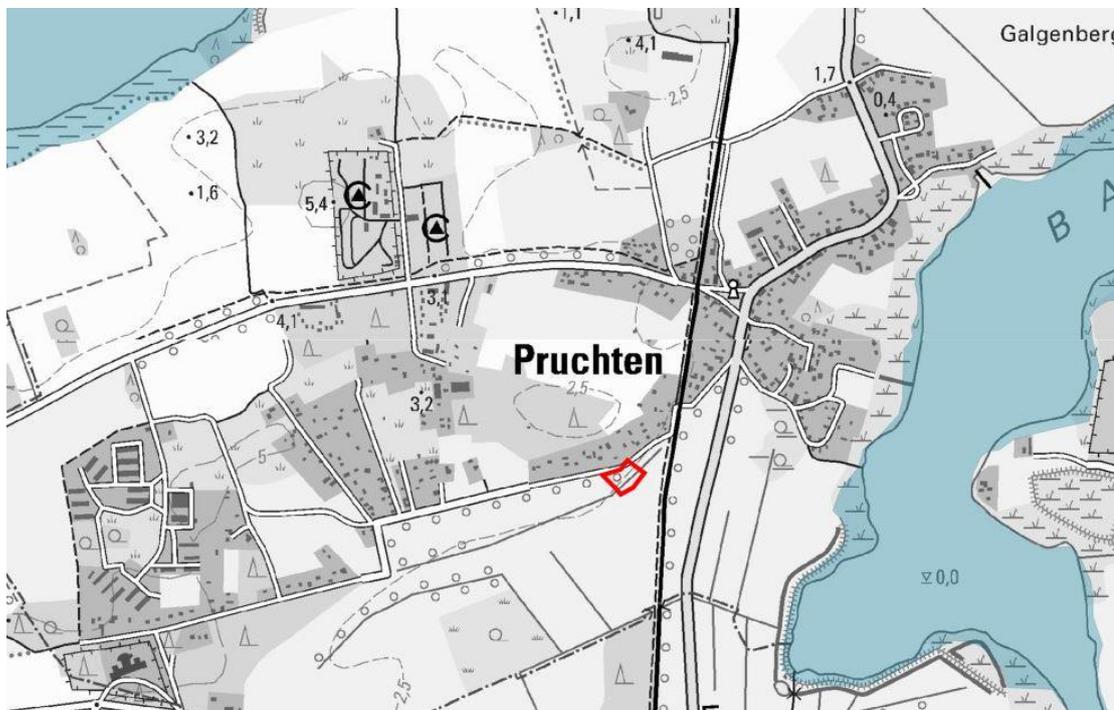


Abbildung 5: FFH-Gebiet im näheren Umkreis der Planung (LUNG 2020)

Quelle: LUNG M-V2020

Das FFH-Gebiet DE-1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“ und auch das EU-Schutzgebiet befindet sich östlich des Geltungsbereichs in ca. 450 m und nord-westlich in ca. 1.300 m Entfernung.

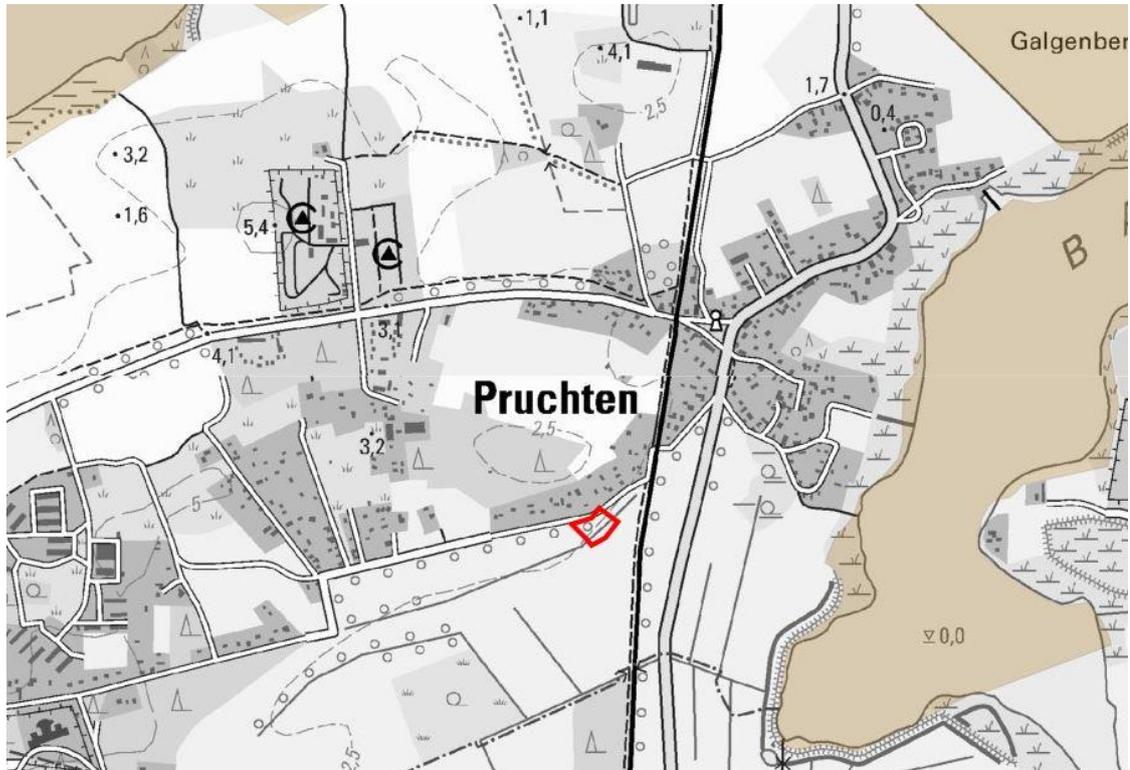


Abbildung 6: Europäisches Vogelschutzgebiet im Umkreis der Planung

Quelle: LUNG M-V2020

Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“ befindet sich östlich des Plangebietes in ca. 450 m und nördlich in ca. 1.200 m Entfernung (siehe Abb. 3).

Nationale Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes L53 „Boddenlandschaft“. Der Geltungsbereich liegt nicht in der engeren, sondern in der weiteren Schutzzone (siehe Abbildung 7).

Das LSG erstreckt sich fast über die gesamte Boddenregion mit einer Größe von insgesamt ca. 27.100 ha. Der Geltungsbereich ist, da bisher nicht Bestandteil des Innenbereichs nach § 34 BauGB ist, automatisch dem großflächigen Landschaftsschutzgebiet „Boddenlandschaft“ zugehörig. Unabhängig davon, dass das Vorhaben von geringer Größe ist, wird, da zur Vorhabenrealisierung ein B-Plan aufgestellt wird, eine Überplanung auf Grundlage einer Erlaubnis nach § 5 Schutzgebietsverordnung, mit Verbleib des Vorhabens im LSG, nach dem Urteil des OVG Greifswald vom 04.05.2017 nicht mehr möglich. Hier bedarf es einer Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet (Ausgliederungsverfahren). Dieses durch die Untere Naturschutzbehörde zu führende Verfahren bedarf neben einer Reihe von naturschutzfachlichen Prüfungen der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Des Weiteren muss ein funktionaler Ausgleich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen, der den Verlust der Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgleicht. Eine entsprechende Aufwertung erfolgt auf den Flächen des

Ökokontos VR-049 „Sandmagerrasen Fuhendorf“. Ein entsprechender Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt durch die Gemeinde.

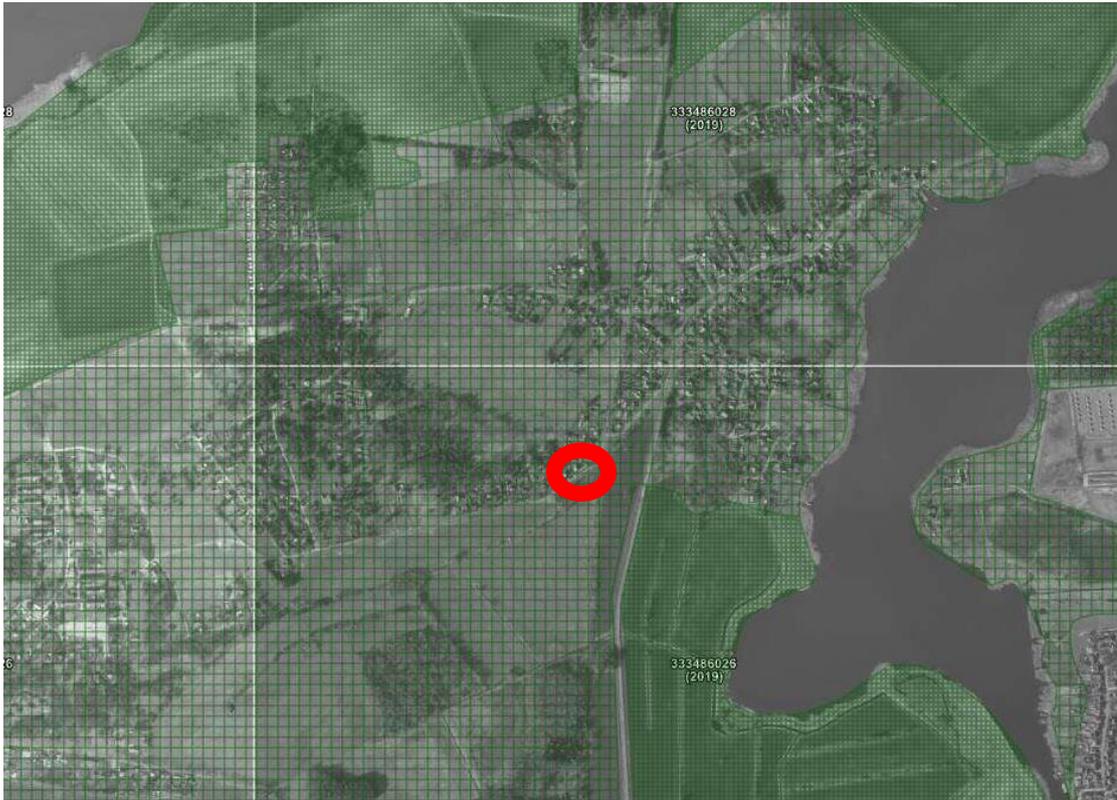


Abbildung 7: Landschaftsschutzgebiet L53, weitere Schutzzone große Karos, engere Schutzzone kleine Karos

Quelle: Landkreis Vorpommern-Rügen 2020

Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ befinden sich Biotopstrukturen, die den gesetzlichen Schutzbestimmungen des § 20 NatSchAG M-V unterliegen. Diese Strukturen sind, sofern nicht durch den B-Plan Nr. 14 überplant, mit dem Planzeichen 13.3 der PlanZV in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet und gem. § 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 20 NatSchAG MV nachrichtlich übernommen.

Im südlichen Teil des Plangebietes, auf dem Flurstück 133 und im geringem Anteil auf dem Flurstück 125/4 der Flur 4, Gemarkung Pruchten, befindet sich eine ca. 15 Jahre alte Naturnahe Feldhecke (Ausprägung 2.3.3 „Baumhecke“ BHB), welche nach § 20 NatSchAG MV geschützt ist. Im Biotop befindliche Baumarten sind u.a. Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*).

Auf den gleichen Flurstücken befindet sich ein nach § 20 NatSchAG MV geschützter Trocken- und Magerrasen, kartiert als „Ruderalisierter Sandmagerrasen“ (8.2.2 – TMD), der südlich an die geschützte Feldhecke grenzt, im Osten an Wald nach LWaldG MV und im Norden an die Lindestraße sowie an eine einseitige Baumreihe.

Über die kartierten gesetzlich geschützten Biotope hinaus befindet sich im Biotopverzeichnis bzw. in der Darstellung des GeoPortal MV das eingetragene naturnahe Feldgehölz mit der laufenden Nr. NVP06849, welches geringfügig an der nordöstli-

chen Geltungsbereichsgrenze in das Plangebiet hineinragt. Das Feldgehölz ist gemäß Darstellung im Kartenportal als Baumreihe (<0,5 ha) charakterisiert. Es ist Teil der von der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Wald eingestuftten Fläche gemäß § 2 LWaldG MV. Von der in den Geltungsbereich hineinragenden Fläche des Biotops sind ca. 11 m² Teil der Waldumwandlungsfläche. Gemäß den Vegetationsaufnahmen vom Juli/September 2019 wird dieser Teil des Biotops durch engwachsende, hochwüchsige Zitterpappeln mit einem Bestandsalter von ca. 15 Jahren geprägt und zeigt Reste überwachsender, abgestorbener Laubbäume. Dementsprechend wäre das Feldgehölz als „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten“ (2.2.1 – BFX) einzustufen. Die „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (LUNG 2013) gibt vor, dass Baumbestände bis 2 ha Größe, welche die Definition für Feldgehölze erfüllen und die als eindeutiger Waldbiototyp ausgeprägt sind, in der Überlagerung als Feldgehölz definiert sind. Für den durch Waldumwandlung betroffenen und im Plangebiet befindlichen Bereich ist eine Überprägung durch das Waldbiotop „Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten“ (1.10.3 – WXS) gegeben.

Die gesetzlich geschützten Biotopstrukturen sind dauerhaft zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Biotopen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NatSchAG M-V führen können, sind unzulässig. Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V kann die Untere Naturschutzbehörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope und/oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind.

Durch die Errichtung der Kita ist ein gewichteter Grund des Gemeinwohls (sozialer Art) gegeben. Daher wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2021, Bescheid Az.: 44.30-2021-408-Ef, durch die untere Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen eine Genehmigung zur Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG erteilt. Zum räumlich-funktionalen Ausgleich werden die Ökokonten VR-020 und VR-049 beansprucht.

Laut des Kartenportals des LUNG sind keine weiteren geschützten Biotope oder Geotope im Plangebiet verzeichnet.

Sonstige gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Baumschutz

Die im Geltungsbereich der V. Änderung befindlichen Bäume sind ausschließlich Teil einer gesetzlich geschützten Baumhecke (BHB) gemäß § 20 NatSchAG MV oder als Wald gem. § 2 LWaldG MV definiert. Ein Teil der Waldfläche ist zudem ebenfalls als gesetzlich geschütztes Feldgehölz (BFX) gemäß § 20 NatSchAG MV geschützt. Somit befinden sich im Geltungsbereich kein gesetzlich geschützter Einzelbaumbestand gemäß § 18 NatSchAG MV oder nach § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Pruchten.

Flächennutzungsplan

Entlang der nördlichen Abgrenzung des Geltungsbereiches wird in der aktuell wirksamen Fassung der 2. Änderung vom 15.06.2010 der geschützte Landschaftsbestandteil „Begleitgrün, lineare Grünverbindung“ gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen, welcher im aktuellen Bestand sich als Verkehrsbegleitgrün in Form einer einseitigen Baumreihenpflanzung darstellt. Ein Eingriff in diesen gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Baumbestand, der sich ggf. aus den An-

forderungen der Erschließungsplanung ergibt, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend auszugleichen.

Daneben ist in der wirksamen Fassung des FNP, in dessen nordöstlichen Randbereich, ein geschütztes Biotop nachrichtlich übernommen. Dieses stellt einen Teil des über den Änderungsbereich hinausgehenden Waldes nach § 2 LWaldG dar. Nach Abstimmung mit der zuständigen UNB ist der gesamte dortige Waldbestand als geschütztes Biotop (Feldgehölz) einzuordnen. Entsprechend werden im Rahmen der V. Änderung für vorgenannte Fläche sowohl der Wald als auch das geschützte Biotop nachrichtlich übernommen.

9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen der Planung

9.2.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Da es sich bei der V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten um ein parallel zum B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita“ ablaufendes Bauleitplanverfahren handelt, konnten konkrete Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter im zum B-Plan-Verfahren zugehörigen Umweltbericht ermittelt werden. Damit können im Umweltbericht zur V. Änderung bereits konkretere Abschätzungen zu den Umweltauswirkungen und auf die Schutzgüter über eine prognostische Betrachtung hinaus getroffen werden.

9.2.1.1 Schutzgut Mensch, Erholung

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist von Norden über die durch geringes Verkehrsaufkommen charakterisierte Lindenstraße erschlossen und bindet über diese nach 400 m an die Landesstraße L21 an. Bei einer Verkehrsmessung im Zeitraum vom 17.03.2021 bis zum 25.03.2021 wurden insgesamt nur 259 Kraftfahrzeugbewegungen in Richtung L 21 erfasst. Dabei wurde angenommen, dass nach Umsetzung der Planung der Zeitraum von 07.00-08:00 h als Spitzenstunde durch den Bringverkehr zu werten ist. Im Ergebnis der Prognose ergibt sich für die Spitzenstunde im Bestand eine Verkehrsbelastung von 10 Kfz/Stunde. Nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Siedlungsbereich mit überwiegender Wohn- und vereinzelter Ferienhausnutzung. Neben der von der Wohnbebauung ausgehenden Lärmbelastung kommt noch jene, durch den geringen Straßenverkehr auf der Lindenstraße verursachten Lärms hinzu. Perspektivisch ist zudem im Rahmen der geplanten Wiederaufnahme des Betriebs der Bahnlinie nach Zingst von einer weiteren Lärmquelle auszugehen, die davon ausgehende Belastung auf das Plangebiet und die nähere Umgebung ist aber aufgrund des relativ großen Abstands von 100 m und mehr und der vorgesehenen geringen Taktung (2 Züge pro Stunde) als gering einzustufen. Dementsprechend ist das Plangebiet, v.a. im Bereich Lärm, als geringfügig vorbelastet einzustufen.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs und südöstlich anschließende Flächen sind durch Beweidung mit Pferden geprägt. Insbesondere der Bereich der Weide unmittelbar an der Waldfläche wird durch die Pferde zur Dungablage benutzt. Im Zusammenhang mit dem auf der angrenzenden Lindenstraße stattfindenden Verkehr ist im Ergebnis der Fachgutachterlichen Stellungnahme (TÜV Nord 09/2021) nur von einer geringfügigen Vorbelastung im Bereich der Geruchsemissionen auszugehen. Die weiter östlich gelegene Pumpstation an der Lindenstraße mit einem relevanten

Wirkbereich von 5 bis 10 m erzeugt laut vorstehender Fachbegutachtung aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet keine Immissionen.

Betrachtet man bestehende Lichtimmissionen am Standort so beschränken sich diese auf die Laternen längs der Lindenstraße sowie auf die von der Wohnbebauung einwirkende Beleuchtung. Die Entsprechende Vorbelastung wird daher direkt an der Lindenstraße, zusätzlich unterer Berücksichtigung des motorisierten Verkehrs und dessen Abstrahlwirkung, als mittel, ansonsten aber als gering eingestuft. Weitere relevante Emissionsquellen im Plangebiet und im direkten Umfeld sind nicht vorhanden.

Eine erkennbare Erholungsfunktion wird durch das Plangebiet nicht ausgeübt; dies gilt auch für den Waldbestand aufgrund dessen Kleinräumigkeit.

Betroffenheit durch das Vorhaben

Im Ergebnis der erfolgten Verkehrszählung und gutachterlichen Auswertung (INGENIEURBÜRO VOSS & MUDERACK GMBH 07/2021) wird eine Verkehrsstärke von 50 Kfz/Stunde für die Lindenstraße zwischen Kindertagesstätte und L21 berechnet. Bezüglich des Begegnungsverkehrs, für die errechneten 24 Fahrzeuge mit Fahrtrichtung der L 21 (Ost) und 26 Fahrzeuge mit Fahrtrichtung Wiesenweg (West), wird keine Überlastung des Straßenquerschnitts abgeleitet.

Baubedingte Auswirkungen:

Durch die V. Änderung werden die Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für den Gemeinbedarf umgewidmet, wodurch im Zusammenhang mit dem im Parallelverfahren laufenden B-Plan Nr. 14 die Errichtung des Kita-Gebäudes bauleitplanerisch ermöglicht wird. Während der Bauphase v.g. Vorhabens sind durch Baustellenverkehr und Baumaschinen temporäre Lärm- und Staubbelastung gegenüber der bestehenden Wohn- und Ferienhausnutzung zu erwarten, Da die Belastungen aber nur temporär auftreten und zudem durch gesetzliche Vorgaben Ruhezeiten vorgegeben und einzuhalten sind, erfolgt nur eine geringe Beeinträchtigung des Schutzguts.

Die baubedingten Belastungen durch Lichtimmissionen sind in Anbetracht der Tatsache, dass die Bautätigkeit fast ausschließlich zur Tagzeit erfolgt und in Anbetracht der erheblichen Vorbelastung durch bestehende Beleuchtungseinrichtungen, als sehr gering einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

Anlagenbedingte Auswirkungen bestehen nicht.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Lärmemissionen/-immissionen:

Durch den ermöglichten Betrieb einer Kindertagesstätte ist von einer geringfügigen Zunahme von Geräuscheinwirkungen im bestehenden Siedlungsbereich, angrenzend an die Lindenstraße, auszugehen. Mit 45 Betreuungsplätzen handelt es sich jedoch um ein kleines, bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Zusätzlicher Lärm entsteht in der Hauptsache durch den Aufenthalt der Kinder im Freien. Die Lärmbelastung wird aber aufgrund der beschränkten und auf die Haupttageszeiten abzielenden Spielzeiten im Freien sowie durch den Abstand der relevanten Freibereiche zur Wohnbebauung von gut 20 m vom äußersten nördlichen Zipfel des Waldspielplatzes gegenüber dem Haus Lindenstraße Nr. 18 und ansonsten von mindestens 35 m er-

heblich eingeschränkt (die übrigen Wohnhäuser sind mit 50 m und mehr Abstand hier deutlich weiter entfernt). Eine Beeinträchtigung schutzbedürftiger Nutzungen und Räume im Nachtzeitraum (22:00-06:00 h) sind durch den ausschließlich tags bestehenden Betrieb der Kita ohnehin ausgeschlossen. Diesbezüglich ist ebenfalls beachtlich, dass gemäß § 22 Abs. 1a BImSchG Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen, die von den Kindern herkommen, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung darstellen. Daher dürfen bei der Beurteilung dieser Geräuscheinwirkungen Immissionsgrenz- und -Richtwerte nicht herangezogen werden. Der hier dagegen beachtliche Hol- und Bingverkehr ist in Anbetracht der geringen Anzahl an Betreuungsplätzen und der entsprechend prognostizierten Anzahl von jeweils max. 30 Vorfahrten beim Bingen und Abholen, wobei auf die am höchsten frequentierte Stunde zwischen 7:00 und 8:00 h morgens maximal 23 Vorfahrten fallen sowie der kurzen Zeitspanne des Vorfahrens der Kraftfahrzeuge ebenfalls nur mit geringen Belastungen verbunden. Dementsprechend bestehen durch Umsetzung der Kita im Bereich Lärm keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Zur Untermauerung der Schlussfolgerung zum zusätzlichem Verkehrslärm nach Umsetzung der Planung wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (LÄRMSCHUTZ SEEBURG 07/2021). Zur Berechnung der Lärmwirkung des betrieblichen Verkehrs der Kita wurden der Hol- und Bringverkehr sowie die An- und Abfahrten der Lebensmittelanlieferung und der Mitarbeiter/-innen berücksichtigt. Die Emissionen werden dem Straßenverkehr zugeordnet. Die Änderungen gegenüber der Bestandsituation wurden mit Bezug zum maßgeblichen Immissionsort, dem am nächsten gelegenen Wohnhaus der Lindenstraße Nr. 18 ermittelt. Im Ergebnis erhöht sich der bestehende Beurteilungspegel durch den zusätzlichen Verkehr um maximal 0,2 dB(A). Der Orientierungswert von 55 dB(A) wird damit um 2 dB unterschritten und verbleibt auf 53 dB(A). Änderungen für den Beurteilungspegel im Nachtzeitraum, im Bestand mit 46 dB(A), ergeben sich vorhabenbedingt nicht. Für die Vorgänge auf dem Betriebsgelände, die als Gewerbelärm zugeordnet werden, ergibt sich durch die schalltechnische Untersuchung an der Wohnnutzung am Tage ein Beurteilungspegel von 46 dB(A) und in der Nacht von 40 dB(A). Die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags wird damit um 9 dB unterschritten und nachts mit 40 dB(A) eingehalten. Durch die Planung mit zusätzlichem Verkehr auf der Lindenstraße und betrieblichem Verkehr im Plangebiet werden die Orientierungswerte am maßgeblichen Immissionsort, der gegenüberliegenden Wohnbebauung, eingehalten. Die immissionschutzrechtlichen Anforderungen werden damit insgesamt erfüllt.

Die Beurteilungspegel für den Straßen- und Schienenverkehr (nach Wiederinbetriebnahme der Darß-Zingst-Bahn auf dem Streckenabschnitt in Pruchten) für das Plangebiet wurden ebenfalls ermittelt und mit den Orientierungswerten der DIN 18005 abgeglichen. Die berechneten Beurteilungspegel des Verkehrs an den Baugrenzen der Kita liegen demnach am Tage bei 53 dB(A) und unterschreiten damit den einzuhaltenden Orientierungswert von 55 dB(A) um 2dB(A) Besondere Schutzanforderungen für die Kita als Immissionsort ergeben sich daher nicht.

Lichtemissionen:

Da der Betrieb der Kita weit überwiegend zur Tagzeit erfolgt, beschränken sich die Lichtimmissionen auf geringe Zeitspannen morgens und auf die frühen Abendstunden im Winterhalbjahr. Durch die Laternen an der Lindenstraße und die anschließende Wohnbebauung besteht diesbezüglich bereits eine erhebliche, die Beeinträchtigung mindernde Vorbelastung. Zudem ist eine Eingrünung sowohl zur benachbarten Wohnbebauung hin geplant, sodass bei gleichzeitiger Orientierung der großen Fenster weg von den Wohngebäuden und dem gegebenen Abstand von keiner bzw.

nur sehr geringer Beeinträchtigung der benachbarten Wohnnutzung auszugehen ist. Auch die Lichteinwirkung gegenüber Natur und Landschaftsraum bleibt aufgrund der bestehenden bzw. zur Ergänzung vorgesehenen Eingrünung gering.

Unerwünschte Beeinträchtigungen der dem Plangebiet benachbarten Wohnbebauung wurden konkret gutachterlich auf ihre Erheblichkeit überprüft (Fachgutachterliche Stellungnahme zu Lichtimmissionen TÜV NORD UMWELTSCHUTZ 12/2021). Dabei wurden die zwei wesentlichen Aspekte der Aufhellung des Wohnbereichs sowie die störende Blendwirkung (psychologische Blendung) als potentielle Beeinträchtigungen überprüft. Als mögliche Emissionsquellen wurden dafür die Abstrahlung der Innenbeleuchtung durch die Fenster (der Kita), die Außenleuchten am Gebäude und die Außenbeleuchtung der Stellplätze berücksichtigt. Im Ergebnis ergeben sich an den Wohnhäusern als Immissionsorten Beleuchtungsstärken, welche die Immissionsrichtwerte für Aufhellung deutlich unterschreiten. Für den Aspekt der Blendung werden die Immissionsrichtwerte für Blendung von allen Leuchten an den Immissionsorten ebenfalls deutlich unterschritten.

Zusätzlich wurden etwaige Beeinträchtigungen durch den motorisierten Verkehr hinsichtlich Lichtemissionen überprüft. Gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (LAI 2012) ist der Verkehr auf öffentlichen Straßen, einschließlich der Anlagen zur Beleuchtung des Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zugehörige Signalleuchten, dabei außer Acht zu lassen, da diese keine Anlagen im Sinne von § 3 Abs. BImSchG darstellen. Für die Fahrzeugbewegungen auf dem Grundstück der Kindertagesstätte durch Ein- und Ausfahrt, beim Abstellen und Rangieren sowie zur Anlieferung durch Lieferfahrzeuge wird seitens der Gutachter lediglich eine Belästigung durch Scheinwerfer-Licht für das Wohnhaus Lindenstraße Nr. 18 als möglich erachtet. In der gutachterlichen Bewertung wird durch die geringe Anzahl zu erwartender Abfahrten die Anstrahlung als nicht erheblich im Sinne des BImSchG gewertet. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde geht in Würdigung der Umstände und der gutachterlichen Ergebnisse von keinen Unverträglichkeiten durch Lichtemissionen gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung aus.

Geruchs- und Schadstoffemissionen:

Als mögliche Geruchsemissionen auf die angrenze Wohnbebauung wurden gesondert Luftschadstoffe durch zusätzliche Verkehrsbewegungen und die Geruchsbelastung durch eine höhere Auslastung des weiter östlich an der Lindenstraße gelegenen Abwasserpumpwerkes begutachtet (Fachgutachterliche Stellungnahme hinsichtlich Luftschadstoffen und Gerüchen, TÜV-NORD UMWELT 09/2021). Bei der auf der Lindenstraße als nach Umsetzung der Planung zu erwartenden Verkehrsbelastung wird hier nur ein Bruchteil des hinsichtlich Luftschadstoffen als unbedenklich geltenden Schwellenwertes erreicht. Daher wird eine Negativwirkung anhand der Luftschadstoffbelastung aus dem Straßenverkehr aus fachgutachterlicher Sicht sicher ausgeschlossen.

In Bewertung potenzieller Zunahme der Geruchsbelastung vom Abwasserpumpwerk werden vom Gutachter bei Berücksichtigung des Kitabetriebes nach Umsetzung der Planung mit zusätzlichem Abwasseraufkommen keine relevanten Änderungen zur Bestandssituation erwartet. Entgegen der Annahme von zusätzlichen Geruchsbelastungen ist durch den Kitabetrieb eine leichte Erhöhung der Pumpzeiten bei gleichzeitig erhöhter Verdrängungsmenge des Abwassers zu erwarten. Durch die damit verkürzten Verweilzeiten des Abwassers verringern sich die spezifischen Geruchsemissionen. Zudem führt der Gutachter aus, dass bei vergleichbaren Anlagen eine Ge-

ruchsbelastung ohnehin nur im 5 bis 10 m Bereich um die Pumpstationen wahrnehmbar sind und in größeren Distanzen, die Irrelevanzschwelle überschritten wird. Dies trifft auf die Wohnbebauung in der Umgebung der Pumpstation zu.

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen in Form anderweitiger Emissionen, auch im Bereich Licht, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Hinsichtlich der ggf. bestehenden Geruchsemissionen ist gar eine Verbesserung gegenüber der Vornutzung anzunehmen.

Die Abfall- und Abwasserentsorgung im Plangebiet kann über die bestehenden Erschließungssysteme erfolgen, sodass sich auch in dieser Frage keine negativen Auswirkungen ergeben.

Im Plangebiet ist von keiner Änderung der Erholungsfunktion auszugehen, da die beweidete Fläche nicht reitsportlich genutzt wurde und zudem keiner öffentlichen Zugänglichkeit unterlag.

Insgesamt ergeben sich für das Schutzgut Mensch bei Umsetzung der Planung nur geringe, nicht erhebliche Beeinträchtigungen.

9.2.1.2 **Schutzgut Wasser**

Teilschutzgut: Oberflächenwasser

Bestand und Bewertung:

Innerhalb des Geltungsbereiches V. Änderung befindet sich kein Oberflächengewässer. Die Barthe, als nächstgelegenes oberirdisches Gewässer, verläuft in östlich Richtung in ca. 550 m Entfernung zum Plangebiet.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Risikogebiet für Hochwasserereignisse niedriger, mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit und ist nicht von Extremereignissen mit mittlerer oder hoher Wahrscheinlichkeit betroffen.

Der potenzielle Überflutungsraum für ein Extremereignis erreicht gemäß Darstellung im Kartenportal (GeoPortal M-V, LUNG 2020) das südliche Umfeld des Geltungsbereiches, tangiert dieses jedoch nicht. Der im Zuge der 2. Änderung des FNPs im Jahr 2010 erfolgte Hinweis des StAUN für einen überschwemmungsgefährdeten Bereich im Geltungsbereich kann daher nicht durch die aktuelle Datenlage bestätigt werden.

Die Regenwasserversickerung ist im Plangebiet im Bestand nahezu uneingeschränkt möglich, da nur eine kleinflächige Teilversiegelung besteht.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Eine **bau-, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigung** der Barthe ist aufgrund der Entfernung und bestehender zwischenliegender Nutzungen ausgeschlossen. Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Oberflächengewässer.

Aufgrund der bei darstellungsgemäßer Nutzung der Fläche zu erwartenden teilweisen Versiegelung sowie in Anbetracht der gesetzlichen Vorgaben zu Gewährleistung einer Versickerung bei Bauvorhaben, ist **anlagenbedingt** von einer geringen Beeinträchtigung der Regenwasserversickerung auszugehen.

Küsten- und Gewässerschutzstreifen werden durch die Planung nicht berührt.

Teilschutzgut: Grundwasser

Bestand und Bewertung:

Dem Landesmessnetz Grundwasser ist zu entnehmen, dass das Grundwasser im Geltungsbereich etwa ≤ 2 m tief ansteht (Grundwasserflurabstand im Sommer im Mittel 1,9 m). Die der Schutzgrad des Grundwassers wird als „gering“ und der Grundwasserleiter wird als „unbedeckt“ eingestuft. Es bestehen keine bindigen Deckschichten in einer Mächtigkeit von < 5 m. Für das Plangebiet werden im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) keine artesischen Quellen dargestellt. Die Tiefenlage für die Süß- und Salzwassergrenze liegt im Plangebiet bei -100 m. Das potenziell nutzbare Dargebot an Grundwasser wird mit $1156 \text{ m}^3/\text{d}$ (Kubikmeter pro Tag) und die Grundwasserneubildung mit und ohne Berücksichtigung eines Direktabflusses mit $303,3 \text{ mm/a}$ (Millimeter im Jahr) sowie im Mittel mit 176 mm/a (Millimeter im Jahr) beziffert. Aufgrund der lithologisch ungünstigen Ausbildung des Grundwasserleiters wird das Dargebot zwar als potenziell nutzbar, aber mit hydraulischen Einschränkungen gewertet. Die erlaubte mittlere Entnahmerate beträgt $0 \text{ m}^3/\text{d}$. Unmittelbar an das Plangebiet südlich angrenzend befinden sich Bereiche mit mittlerer Grundwasserneubildungsrate von 231 mm/a , die Flächen sind als nicht nutzbares Dargebot gekennzeichnet.

Aufgrund einer ungünstigen Schutzfunktion der Deckschichten wird der Umgebung des Plangebietes im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (LUNG 2009) eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit des Grundwassers zugeordnet.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Trinkwasserschutz- oder Küstenschutzgebietes, jedoch befindet sich ca. 450 m südlich des Plangebietes das Wasserschutzgebiet „Barther Stadtholz“ mit der Nr. MV_WSG_1641_05 der Kategorie III (Grundwasser Vorbehalt).

Die Abwasserentsorgung des angrenzenden Siedlungsbereiches wird von der Gemeinde wahrgenommen und erfolgt durch Überleitung in die Klärlange Barth und eine dortige Aufbereitung. Die Schmutzwasserkanalisation wurde im Jahr 2005 im Bereich der Lindenstraße neu verlegt. Die an der geplanten Kindertagesstätte vorbeilaufende Rohrleitung mündet in eine Schmutzwasserpumpstation weiter östlich am Lindenweg und von dort in die Kläranlage Barth. Gemäß gutachterlicher Einschätzung (INGENIEURBÜRO VOSS & MUDERACK GMBH 07/2021) weisen sowohl die Rohrleitung als auch die Pumpstation noch ausreichende Kapazitäten auf, da bei der Planung eine Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt wurde. Die Abfallentsorgung obliegt gemäß Abfallsatzung dem Landkreis Vorpommern Rügen und dem seitens des Landkreises beauftragten Entsorgungsunternehmens.

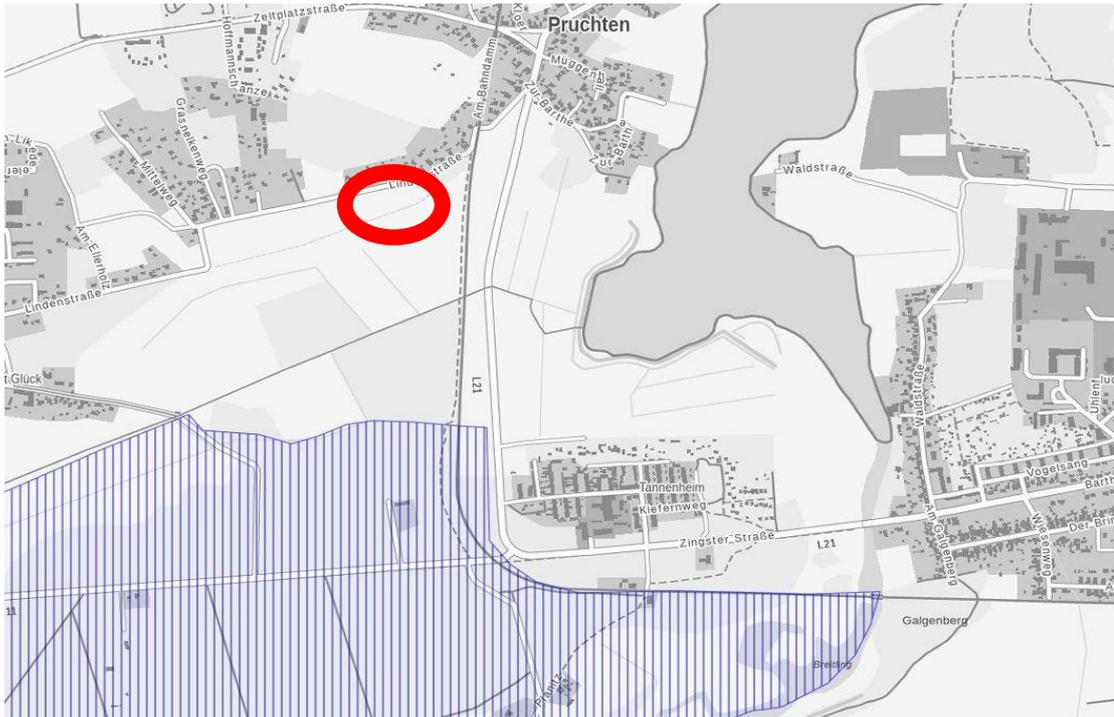


Abbildung 8: Wasserschutzgebiet im Umkreis des Geltungsbereiches

Quelle: LUNG MV, 2020

Die Regenwasserversickerung ist im Geltungsbereich im Bestand nahezu uneingeschränkt möglich, da nur eine kleinflächige Teilversiegelung besteht.

Der Wasser- und Bodenverband gibt in seiner Stellungnahme zusätzlich den Hinweis (02/2021), dass es grundsätzlich immer zu temporären Störungen im Schöpfwerk Tannenheim (Barth) kommen könnte, welches mit einem Einzugsgebiet von 481 ha auch das Plangebiet entwässert. Im Störfall bestünde die Möglichkeit, dass es zu zeitweiligen Vernässungen bzw. zum Anstieg des Grundwasserstandes im Einzugsgebiet kommt. Dies betrifft damit weitreichende Siedlungsflächen in Pruchten. Der Sachverhalt ist jedoch in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Aufgrund der Sensibilität im Bereich des Teilschutzgutes sind **baubedingte Beeinträchtigungen** zu vermeiden, welche potenziell durch die Flächenumwidmung im Zuge der V. Änderung ermöglicht werden. Baubedingt sind jedoch bei sachgemäßer Bautätigkeit keine Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes zu erwarten. Dazu hat während der Bauphase die ordnungsmäßige Entsorgung von boden-, wasser-, und luftbelasteten Stoffen zu erfolgen. Treibstoffe und Schmiermittel sind zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser auf entsprechend gesicherten Standorten zu lagern.

Anlagenbedingt kommt es durch den Neubau des Kita-Gebäudes und den zu erwartenden weiteren Versiegelungen durch Nebenanlagen (z.B. Stellplätze) zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Da das geplante Gebäude zum größten Teil auf nicht vorbelasteten Standorten errichtet wird, ist die Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes infolge der anzunehmenden anteiligen Neuversieglung (B-Plan Nr. 14 legt eine GRZ von 0,33 fest samt einer möglichen Überschreitung entsprechend § 19 Abs. 4 BauNVO) als Beeinträchtigung in geringer bis mittlerer Höhe einzustufen. Die Bodenfunktion bleibt in den unversiegelten Bereichen erhalten, da

auf verbliebenen, unversiegelten Flächen die Regenwasserversickerungsfähigkeit erhalten bleibt.

Erhöhte **betriebsbedingte** Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts z.B. durch den Eintrag von verunreinigenden Stoffen, bedingt durch sensible Bodenverhältnisse und dem Fehlen bindiger Deckschichten, können durch umweltgerechtes Verhalten im laufenden Kita-Betrieb ausgeschlossen werden. Eine Einleitung von Chemikalien und anderen Gefahrenstoffen in das Grundwasser ist durch die ermöglichte Nutzung einer Kita nicht zu erwarten. Von versiegelten Flächen ist ein erhöhter Oberflächenabfluss zu erwarten.

Die Abfall- und Abwasserentsorgung im Plangebiet kann über die bestehenden Erschließungssysteme erfolgen. Die Rohrleitungen und die Schmutzwasserpumpstation sind ausreichend dimensioniert, um das zusätzliche Schmutzwasser der geplanten Kindertagesstätte abführen zu können (INGENIEURBÜRO VOSS & MUDERACK GMBH 07/2021).

Es ist zudem keine direkte Betroffenheit der Küstenschutzgebiete durch das Vorhaben festzustellen, entsprechend sind hier auch keine Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Es sind keine Funktionen besonderer Bedeutung, wie naturnahe Oberflächengewässer und Grundwasservorkommen überdurchschnittlicher Beschaffenheit, vorhanden und betroffen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Vermeidungsmaßnahmen sicherzustellen.

9.2.1.3 **Schutzgut Boden**

Bestand und Bewertung:

Gemäß der Aussage des Umweltkartenportals des LUNG (Abruf Feb. 2020) werden die Bodenverhältnisse im Plangebiet in der oberen Schicht durch Schmelzwasserablagerungen der Becken und Talungen mit Feinsanden aus Pleistozän, Weichsel-Kaltzeit und Mecklenburger Vorstoß (W3) geprägt. Über unterliegende Schichten sind keine Daten hinterlegt. In derzeitiger Nutzung ist der Bereich der V. Änderung weitüberwiegend unversiegelt.

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (LUNG 2009) wird dem Boden im Plangebiet und im Umfeld eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit zugeordnet. Vorbelastungen in Form von Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Weder das Altlastenkataster des LUNG (Abfrage Feb. 2020) noch der FNPs deuten auf ein Vorkommen von Altlasten hin.

Die östlich in das Plangebiet hineinreichende Waldfläche wird geringfügig durch Grünschnitt und Sperrmüll beeinträchtigt. Durch den sehr geringen Versiegelungsgrad und ggf. durch die vorhergehende landwirtschaftliche Nutzung mit Beweidung, verbunden mit geringen Belastungen, ist das Schutzgut Boden insgesamt nur als geringfügig vorbelastet einzustufen.

Im Plangebiet sind keine Geotope verzeichnet.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Für das Schutzgut Boden sind bei sachgemäßer Baudurchführung und vorschriftsmäßigem Rückbau der Baustelleneinrichtungen keine **erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen** zu erwarten.

Anlagenbedingt haben die im Rahmen der Erschließung (schmale Zuwegung Stellplätze) sowie der Errichtung des Kita-Gebäudes durchzuführenden Baumaßnahmen Veränderungen der Bodenstruktur wie Verdichtung und Versiegelung zur Folge. Diese können zur Veränderung von Filter-, Speicher und Puffereigenschaften führen. Aufgrund der nur geringen anthropogenen Vorbelastungen des Geländes ist die Beeinträchtigung in geringer bis mittlerer Höhe einzustufen. Der Eintrag von Chemikalien und Gefahrenstoffen in den Boden ist durch Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Die Bodenfunktion bleibt in den unversiegelten, nicht überbaubaren Freiflächen der Kita erhalten.

Die nicht zu vermeidenden dauerhaften Beeinträchtigungen sind im Zuge der Umsetzung der aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Eine quantifizierende Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind bei anzunehmendem umweltgerechten Verhalten durch Inbetriebnahme einer Kita nicht zu erwarten.

Insgesamt sind durch die V. Änderung des FNP keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodes abzusehen. Im Bereich der Funktionen besonderer Schutzbedürftigkeit wird ein Bereich mit nur geringen anthropogenen Bodenveränderungen in geringem Maße tangiert; Vorkommen seltener Böden, Bereiche mit überdurchschnittlich hoher Bodenfruchtbarkeit sowie natur- und kulturgeschichtlich wertvolle Böden werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

9.2.1.4 **Schutzgut Fläche**

Bestand und Bewertung:

Die bisherige Nutzung im Plangebiet ist im wesentlichen Bestandteil landwirtschaftlich durch die Beweidung mit Pferden geprägt. Weitere Flächenanteile, wie das östliche Teilstück des Waldes, die Feldhecke und sonstige Rasenbereiche unterliegen keiner direkten Nutzung und sind unversiegelt. Die Waldfläche wird zum Teil durch Siedlungsabfälle und Grünschnitt beeinträchtigt.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, hier sind die Nutzung von kleineren Flächen für Baustelleneinrichtung und Lagerung von Baustoffen von Relevanz, sind aufgrund der temporären Begrenztheit als nicht erheblich einzustufen.

Zur Errichtung der Kindertagesstätte erfolgen parallel aufgestellten B-Plan Nr. 14 verbindliche Festsetzungen zur möglichen Flächenversiegelung. (GRZ von 0,33, Überschreitung der festgesetzten GRZ für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO; damit mögliche überbaubare Fläche von max. 995 m²). **Anlagenbedingt** ergeben sich daher für das Schutzgut Fläche im Verhältnis zur Größe des Plangebietes geringe bis mittlere Auswirkungen. Darüber hinaus wird aber auch ein Großteil der unversiegelten Freifläche von der Kita zu Spiel- und Aufenthaltszwecken in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme ist absolut gesehen gering und verursacht keine maßgebliche Beeinträchtigung bisher unzerschnittener Lebensräume.

Die nicht zu vermeidenden dauerhaften Beeinträchtigungen (Versiegelung) sind im Zuge der Umsetzung der aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Eine quantifizierte Ermittlung des Eingriffes erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch unsachgemäße Nutzung angrenzender Flächen in der offenen Landschaft durch den neu hinzukommenden Be-

trieb der Kita, z.B. zu Lagerzwecken, wie durch bestehende Nutzungen (vgl. Schutzgut Boden), ergeben, wofür aber gegenüber einer privaten Wohn- oder Ferienhausnutzung eine geringere Gefahr besteht. Durch bauaufsichtliche Kontrolle kann dem zusätzlich entgegengewirkt werden, sodass die betriebsbedingten Auswirkungen als nicht relevant gesehen werden.

Insgesamt werden durch die V. Änderung des FNPs keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ermöglicht.

9.2.1.5 **Schutzgut Klima/Luft**

Bestand und Bewertung:

Der Bereich der V. Änderung des FNPs ist im Bestand unbebaut und weist eine nur sehr geringe (Teil-)Versiegelung auf.

Die unzerschnittene Grünfläche bietet vor allem im Zusammenhang mit den sich südlich des Geltungsbereichs anschließenden, großflächigen Offen- und Halboffenlandschaften Potenzial als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet. Gemessen an den weiteren großflächigen landwirtschaftlichen Grünlandflächen und Gehölzbereichen nimmt das Plangebiet jedoch nur einen kleinen Teil dieses Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes ein. Im Plangebiet sowie im Umfeld bestehen keine gewerblichen oder industriellen Nutzungen, die hinsichtlich Emissionen zu beachten sind (Abfrage Kartenportal Umwelt M-V., letzter Abruf 12/2021).

Durch den Verkehr der bestehenden Lindenstraße mit geringer Nutzungsfrequenz sowie durch ggf. vorhandene Emissionen aus der Landwirtschaft oder angrenzenden Siedlungsbereichen ist das Plangebiet nur als geringfügig vorbelastet einzustufen.

Eine direkte Nutzung erneuerbarer Anlagen, etwa durch PV-Anlagen, besteht im Plangebiet nicht.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Baubedingt sind aufgrund der zeitlichen Beschränktheit der Bautätigkeit und bei Einhalten der umweltrelevanten Vorgaben für die Baumaschinen keine erheblichen Auswirkungen auf Luftqualität und Klima zu erwarten.

Die im Plangebiet vorgesehene Bebauung durch die Kita führt im Verhältnis hinsichtlich **anlagenbedingter Auswirkungen** nur zu einer absolut gesehen geringfügigen Flächeninanspruchnahme eines großflächigen, potenziellen Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes; eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt daher nicht. Eine Zerstörung eines Frischluftkorridors ist ebenfalls nicht gegeben. Daher sind die anlagenbedingten Auswirkungen als gering einzustufen.

Anlagenbedingte Auswirkungen bestehen nur in positiver Hinsicht. Hinsichtlich der Situation der erneuerbaren Energien werden im Rahmen der Objektplanung die Installation von Photovoltaikanlagen auf der Dachfläche der Kindertagesstätte angedacht. Zusätzlich ist gegenüber dem Bahnhofsgebäude, welches aktuell als Kita genutzt wird, von einer besseren Energieeffizienz des Neubaus auszugehen.

Betriebsbedingt wird durch die Ermöglichung einer Kindertagesstätte eine Zunahme des Verkehrs ausschließlich im Zeitraum des Hol- und Bringverkehrs prognostiziert, sodass gemessen an der geringen Anzahl an Betreuungsplätzen, keine erheblichen Auswirkungen der Kita auf das Schutzgut Klima und die örtliche Lufthygiene zu erwarten sind. Aufgrund einzuhaltender energietechnischer Vorgaben für den Neubau der Kita ist zudem eine Reduzierung der CO₂- und Schadstoffemissionen durch Be-

heizung zu erwarten, v.a. da im Gegenzug die Nutzung im alten Bahnhofsgebäude entfällt.

Nach gutachterlicher Einschätzung (Fachgutachterliche Stellungnahme hinsichtlich Luftschadstoffen und Gerüchen, TÜV Nord Umweltschutz 09/2021) bleiben die bei Aufnahme des Kitabetriebs zu erwartenden 203 Kfz/24 h deutlich hinter der Relevanzschwelle von etwa 5000 Kfz/ 24 h zurück, die durch die TA Luft und der RLuS 2012 Ausgabe 2020 als Ermittlungsgrundlage für relevante Schadstoffbelastungen vorausgesetzt werden. Eine Beeinträchtigung der Lufthygiene bzw. eine relevante Mehrung der Luftschadstoffe nach Umsetzung der Planung ist daher sicher auszuschließen.

Insgesamt wird das Schutzgut Klima / Luft nicht erheblich beeinträchtigt, Funktionen besonderer Bedeutung werden nur in geringem Maße berührt.

9.2.1.6 **Schutzgut Landschaftsbild**

Bestand und Bewertung:

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich sowie umliegender Bereiche wird im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Karte 8 mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit bewertet. Hierbei ist auch die generalisierte Darstellung von Karte 8 zu beachten, bei den Siedlungsflächen kleinerer Gemeinden nicht berücksichtigt werden. Diese werden jedoch in Karte 9 berücksichtigt. Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume in Bereich des Plangebietes und des Umfeldes wird als gering (Stufe 1) bewertet.

Die hohe bis sehr hohe Bewertung des Landschaftsbildes erstreckt sich dabei fast über das gesamte Gemeindegebiet. Lediglich die anliegenden Bereiche im Ästuar der Barthe bis hoch nach Bresewitz wird mit sehr hoch (höchste Stufe) bewertet. Die ländlichen Ausläufer der Stadt Barth im Grenzbereich zu Pruchten (mit hoher bis sehr hoher Landschaftsbildbewertung) werden jedoch als urbaner Landschaftsraum nicht näher eingestuft. Daher sind bei der spezifischen Bewertung die am Standort konkret bestehenden Gegebenheiten zu berücksichtigen und das Ortsbild ist als Teilaspekt des Landschaftsbildes zu betrachten.

Einen konkret im Bereich der V. Änderung des FNP bestehenden, optisch und sinnlich wahrnehmbaren Komplex stellt der Verbund aus beweideter Grünlandfläche, Waldfläche, Feldhecke und Baumreihe dar¹. Hierbei ist der Komplex durch Vielfalt genannter Strukturen und mit Einschränkungen durch seine Eigenart (insbesondere naturraumtypischer Vegetation) hervorzuheben, wird jedoch im Bereich der Kriterien Schönheit sowie Naturnähe/Kulturgrad abgewertet. Dies ergibt sich durch die Siedlungsnähe mit bestehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf Naturnähe und Kulturgrad. Im Bereich der Waldfläche und der Feldhecke geschieht dies durch Siedlungsabfälle und die Beeinflussung der Biotope durch Zier- und Gartenpflanzen. Eine wesentliche Sichtachse im Plangebiet ergibt sich durch bzw. entlang der Lindenstraße zwischen den Häusern des Siedlungsbereiches und der einseitig gepflanzten Baumreihe entlang der Weidefläche. Weitere bedeutende Sichtbeziehungen und Sichtachsen ergeben sich durch die optische Barrierewirkung des Siedlungsbereiches, der Waldfläche und der Feldhecke nicht. Dahingehend riegelt die Feldhecke Sichtbeziehungen zu südlich anschließenden Offen- und Halboffenlandschaften, welche weitere charakteristische Strukturmerkmale beinhalten, ab.

¹ Sinnlich und optisch wahrnehmbare Sichtbeziehungen werden dem GLRP VP folgend anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart, Naturnähe/Kulturgrad, Schönheit identifiziert und bewertet, wie durch u.a. Nohl 1985, 1991 und IWU 1996 definiert.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG können Eingriffe in Natur und Landschaft auch durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht werden. Ein Vorhaben stellt einen Eingriff dar, wenn es zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Dies ist i.d.R. der Fall, wenn es zu sichtbaren, nachteiligen Veränderungen der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt kommt bzw. wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt.

Eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages, „Ausgleichsverpflichtungen nach dem Baugesetzbuch und dem Bundesnaturschutzgesetz“ (2018), führt hierzu aus: „Praktisch wird nahezu jede Bauleitplanung Festsetzungen treffen, die die Wirkung der Landschaft auf den Menschen ändern sollen, eine Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG wird daher regelmäßig durch den Bauleitplan vorbereitet.“ Weiterhin wird zur Problematik des sachgerechten Ausgleiches von Eingriffen in das Landschaftsbild ausgeführt: „Bei rein optischen Beeinträchtigungen wird daher häufig kein vollständiger Ausgleich der Beeinträchtigung gefordert, oftmals reicht eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Eindrucks oder ein natürliches Element, was Bauwerke und Natur verbindet.“ Etwaige Pflanz- und Eingrünungsmaßnahmen sind auch im Sinne des Vermeidungsgebotes nach § 15 BNatSchG durchzuführen, die als „Minimierung der Folgen des Eingriffes“ zu verstehen ist.

Baubedingte Auswirkungen sind aufgrund der temporären Wirkdauer nicht als erheblich einzustufen.

Anlagenbedingt stellt die Errichtung einer Kindertagesstätte ein neues Element im zuvor beschriebenen Sichtbeziehungskomplex aus Grünland, Hecke, Baumreihe und Waldfläche dar. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können entsprechende Festsetzungen getroffen werden, welche einem Eingriff ins Landschaftsbild entgegenwirken. Die charakteristische Sichtachse in Richtung Südwest entlang der Lindenstraße wird durch den Bau einer Kita nicht zerschnitten, wenn das Gebäude wie im B-Plan vorgegeben hinreichend Abstand zur Straße hält. Das Gebäude wird zudem nach B-Plan Nr. 14 eingeschossig mit 8,5 Meter über NHN, was etwa einer Gebäudeoberkante von 4,5 Meter über Gelände entspricht, festgesetzt und fügt sich damit an die in der Umgebung vorherrschende eingeschossige Bebauung und das Ortsbild ein. Die Gebäudehöhe wurde damit gegenüber vorhergehenden Planungsständen noch einmal reduziert. Zudem wird mit den Festsetzungen zur Verbreiterung und Neupflanzung der geringfügig versetzten Feldhecke vermieden, dass das Landschaftsbild südlich der Feldhecke beeinträchtigt wird. Die Feldhecke setzt sich vorwiegend aus jüngeren Bäumen zusammen und schirmt auch den schon bestehenden Siedlungsbereich weitgehend ab. Bei der Feldhecke besteht ein noch junges Bestandsalter von ca. 15-20 Jahren, sodass der Faktor der Abschirmung in den Folgejahren potenziell verbessert wird. Für die nachgepflanzten Heckenbereiche gilt dies mit zeitlicher Verzögerung. Ausgehend von der Bestandssituation stellt die Errichtung einer Kita einen Anschluss an den schon bestehenden Siedlungsbereich und somit zwar ein neues Element in zuvor beschriebenen Sichtbeziehungskomplex, aber kein vollständig neues Element in der Landschaft des Planungsumfeldes dar. Neue Erschließungsstrukturen, die das Landschaftsbild durchschneiden könnten, werden durch die V. Änderung des FNPs nicht ermöglicht. Insgesamt wird die anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering bis mittel eingestuft, da zwar einerseits auf Flächen mit hoher Schutzwürdigkeit zugegriffen, andererseits aber nur ein kleiner Bereich in Anspruch genommen wird. Zudem kann die geplante Bebauung durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan Nr. 14 (u.a. geplante Dachbegrünung) verträglich eingegliedert werden. Eine Beeinträchtigung von

Sichtachsen und weiterer Sichtbeziehungen der offenen Landschaft wird vermieden. Allerdings erfolgt durch den Neubau der Kita eine Beeinträchtigung der bestehenden Sichtbeziehungen für einige Wohngrundstücke im Umfeld der Planung, wobei diese aufgrund der gegebenen Einfassung durch Waldstück und Feldhecke sehr eingeschränkt sind. Das Baufeld der Kita wird im B-Plan Nr. 14 in Luftlinie mittig, zwischen den bestehenden Grundstücken angeordnet, so dass nach Umsetzung der Planung der Blick auf Feldhecke und Wald noch möglich sein wird. Insgesamt wird die anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als gering bis mittel eingestuft, da zwar einerseits auf Flächen mit hoher Schutzwürdigkeit zugegriffen, andererseits aber nur ein kleiner Bereich in Anspruch genommen, die Landschaftseinbindung durch bestehende Grünstrukturen unterstützt wird und sich das Vorhaben durch geeignete Festsetzungen auf Ebene des B-Plans verträglich eingliedern kann. Eine Beeinträchtigung von Sichtachsen und weiterer Sichtbeziehungen der offenen Landschaft wird vermieden. Durch die in B-Plan Nr. 14 festgesetzte Dachbegrünung kann die anlagenbedingte Wirkung auf das Landschaftsbild im Zusammenhang mit der niedrigen Höhe des Baukörpers abgemildert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch eine unsachgemäße Nutzung angrenzender Flächen, z.B. zu Lagerzwecken, sind durch den Betrieb der Kita nicht zu erwarten und können zudem durch bauaufsichtliche Kontrolle vermieden werden. Daher sind die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht relevant einzustufen. Ggf. ist eine Abnahme der festgestellten Verunreinigungen der Gehölzbiotope durch die verstärkte Präsenz, einhergehend mit der neuen Nutzung im Gebiet, zu erwarten.

Durch Umsetzung der Planung werden einige Funktionen von besonderer Bedeutung in geringem Maße berührt. Hierzu zählt der Eingriff in naturnahe Landschaften, wie die bestehende Feldhecke im Geltungsbereich. Dieser Eingriff wird im Plangebiet durch Neuanlage einer Feldhecke und die weiteren Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Besondere Sichtbeziehungen werden ebenfalls nur in geringem Maße beeinträchtigt. Beeinträchtigungen markanter geländemorphologischer Ausprägungen, naturhistorisch bzw. geologisch bedeutsamer Landschaftsbestandteile, kleinflächiger Nutzungswechsel oder eines Landschaftsraumes mit überdurchschnittlicher Ruhe werden durch die V. Änderung des FNPs nicht ermöglicht.

Insgesamt erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes. Im Sinne obiger Ausführungen wird die Prämisse des Vermeidungsgebotes in hohem Maße berücksichtigt und durch Pflanzenerhalt und die Pflanzungen werden verschiedene natürliche Elemente geschaffen, die die neue Bebauung mit der Natur verbinden und somit eine Eingriffsminderung am Standort darstellen. Zusätzlich erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über die beanspruchten Ökokonten (in Pruchten in geringer Distanz zum Plangebiet und in der Nachbargemeinde Fuhlendorf) durch die hiermit ermöglichten Maßnahmen, zugleich eine Aufwertung des Landschaftsbildes.

9.2.1.7 **Schutzgut Flora**

Bestand und Bewertung:

Aufbauend auf die Bestandserfassung am März und Mai 2018, ergänzend Februar/Juni 2020 sowie den Aussagen der Biotopkartierung des Kartenportals Umwelt (Abruf 02/2018) wird das Plangebiet von folgenden Biotoptypen charakterisiert:

1. Sonstiger Laubholzbestand heimischer Baumarten (1.10.3 WXS),

2. Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten (2.2.1 BFX § 20 NatSchAG MV²),
3. Baumhecke (2.3.3 BHB § 20 NatSchAG MV),
4. Ruderalisierter Sandmagerrasen (8.2.2 TMD § 20 NatSchAG MV)
5. Artenarmes Frischgrünland (9.2.3 GMA),
6. Ruderaler Kriechrasen (10.1.4 RHK),
7. Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (13.1.1 PWX § 18 NatSchAG MV),
8. Artenreicher Zierrasen (13.3.1 PEG).

Der nordöstliche Bereich des Plangebietes besteht aus einem Sonstigen Laubwald heimischer Baumarten (**10.1.3 WXS**), der im Bereich des Plangebietes insbesondere durch die gepflanzten Kiefern (*Pinus sylvestris*) und junge Zitterpappelbäume (*Populus tremula*) geprägt ist. Etwa auf Höhe der Geltungsbereichsgrenze haben die Zitterpappeln zudem andere jüngere Bäume überwachsen, was zu deren Absterben geführt hat. In diesem Bereich stellt das Biotopverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Rügen zudem auch ein gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschütztes Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (**2.2.1 – BFX**) dar, welches ebenfalls durch die Zitterpappeln dominiert wird. Ein Ruderaler Kriechrasen (**10.1.4 – RHK**) setzt sich an der Waldkante als schmaler Saum fort und bildet somit den Übergang zur beweideten Grünlandfläche, welche durch das Biotop des Ruderalisierten Sandmagerrasens (**8.2.2 – TMD**) geprägt ist. Besonders charakteristisch für dieses Biotop sind die Rote Liste 3 Art der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*) sowie weitere Sandmagerrasenarten wie die Sand-Strohblume (*Helichrysum arenarium*). Ebenfalls wurden Ruderalpflanzen wie Feld-Beifuß (*Artemisia campestris*) und Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*) kartiert. Die Magerrasenfläche setzt sich im südwestlichen Verlauf auch außerhalb des Gebietes fort. Südlich wird der Magerrasen durch eine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Baumhecke (**2.3.3 – BHB**) begrenzt, die nördlich in den Wald übergeht. Die Hecke wird durch ein junges Bestandsalter von ca. 15 Jahren und Dominanz von Baumpflanzungen, wie Buche (*Fagus sylvatica*) und Waldkiefer geprägt. Südlich grenzt ein durch Mahd bewirtschaftetes Artenarmes Frischgrünland (9.2.3 – GMA) an, welches überwiegend durch Weidelgras (*Lolium perenne*), im Bereich der Hecke auch Lieschgras (*Phleum pratense*), weitestgehend aber durch geringe Blühaspekte, aber auch durch Ruderalpflanzen geprägt ist.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Durch die V. Änderung des FNPs wird kein Zugriff auf gesetzlich geschützten Einzelbaumbestand gemäß § 18 NatSchAG M-V vorbereitet, ist jedoch für die nach § 19 NatSchAG MV vorhabensbedingt nicht gänzlich auszuschließen.

Weiterhin wird die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche zu einer Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte) vorbereitet. Dadurch wird **bau- und anlagenbedingt** eine Biotopbeseitigung mit Totalverlust innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 14) infolge der Baufeldfreimachung und Errichtung des geplanten Gebäudes der Kita sowie durch Nebenanlagen im maximal zulässigen Bereich ermöglicht. Außerdem erfolgt ein Funktionsverlust der weiteren Flächen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche durch Umnutzung. Der Vegetationsverlust im Zuge der Baufeldfreimachung außerhalb der

² Das Feldgehölz ist Bestandteil des Waldbiotops (WXS) und überlagert dieses. Eine Zuordnung zum FFH-Lebensraumtyp (FFH 91xx) erfolgt aufgrund nicht erreichter Mindestgröße nicht.

bebaubaren Fläche ist durch anschließende Wiederbegrünung temporär begrenzt, sodass auf diesen Flächenanteilen die Naturhaushaltsfunktion erhalten bleibt.

Durch die V. Änderung des FNPs werden Eingriffe auf Flächen mit geringer Vorprägung bauleitplanerisch vorbereitet und die Beeinträchtigung von z.T. gesetzlich geschützten Biotopen bzw. höherwertigen Biotopen sowie der Rote Liste 3 Art (MV) der Sand-Grasnelke (*Armeria maritima* subsp. *elongata*) ermöglicht, wodurch für das Schutzgut in diesem Bereich mittlere Beeinträchtigungen entstehen. Die vorgenannte Rote Liste Art ist im gesamten Gemeindegebiet häufig verbreitet. Die Beeinträchtigungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Im Zuge des B-Plan-Verfahrens sind entsprechende Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz zu beantragen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Vegetation, auch auf umliegende Bereiche, sind bei ordnungsgemäßer Nutzung der Kindertagesstätte als gering einzustufen.

Um den Eingriff zu minimieren sind gemäß § 15 BNatSchG mögliche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, welche auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln sind. Im Bereich des Schutzgutes Flora kann u.a. durch ein Pestizid- und Herbizidverbot sichergestellt werden, dass ein Teil der Sandmagerrasen-Arten sich nach Umsetzung der Planung in den unversiegelten, begrünten Bereichen aus dem bestehenden Samenpool im Boden potenziell wieder durchsetzen können. Zudem können Dachflächen mit einer Dachbegrünung geplant werden, um positive Impulse für das Artenspektrum am Standort zu setzen.

Insgesamt können die verursachten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut durch geeignete Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden, die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern sind. Damit wird eine Verträglichkeit des Vorhabens erreicht. Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Biologischen Vielfalt im Bereich des Schutzgutes Flora ebenfalls nicht gegeben.

9.2.1.8 **Schutzgut Fauna**

Bestand und Bewertung:

Innerhalb des Bereiches der V. FNP-Änderung wurden durch den Magerrasen und die Gehölze Strukturen erfasst, die Habitatspotenziale für verschiedene Tierarten und –gruppen bieten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgte daher eine detaillierte Auseinandersetzung mit den europäisch geschützten Arten und hinsichtlich des weiteren Artenspektrums sowie begleitende Kartierungen von Reptilien, Tagfaltern und Heuschrecken.

Im Bereich der Reptilien sind trotz günstiger Witterungsbedingungen und vorhandener Habitatspotenziale keine Individuen erfasst.

Im Ergebnis der **Heuschreckenartenerfassung** konnten nur vier in MV weit verbreitete Arten in vergleichsweise geringer Individuenzahl kartiert werden. Gemäß der Einschätzung des Gutachters handelt es sich bei den vier kartierten Heuschreckenarten vornehmlich um wärmeliebende Arten, die auf einer breiten Varianz von Trockenstandorten vorkommen können. Hinsichtlich kartierter Heuschreckenarten wird die beweidete Sandmagerrasenfläche als artenarm eingestuft. Weitere xerophile Heuschreckenarten können sich demnach an dem Standort nicht etablieren, da vertikale Strukturen, wie höhere Gräser und Stauden, bedingt durch die Pferdebeweidung fehlen.

Bei der Erfassung der **Tagfalter** wurden 11 Arten in ebenfalls geringer Individuendichte erfasst. Gemäß gutachterlicher Bewertung ist das gesamte Plangebiet aufgrund der Arten- in Verbindung mit der Individuenzahl für Tagfalter eher als von untergeordneter Bedeutung einzustufen. Im Zuge der Kartierung wurden 3 Individuen des in MV relativ seltenen Östlichen Resedaweißling (R – RL MV 1993) beim Überflug gesichtet. Keiner der kartierten Tagfalter ist Bestandteil der Roten Liste Deutschlands. Ebenfalls wurden keine streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) festgestellt. Die geringe Anzahl festgestellter Individuen wird vom Gutachter mit der Nutzung der Fläche durch die bestehende Beweidung begründet, wodurch die Vegetation sehr kurz gehalten wird und Blühaspekte in der Folge nur in schwachem Umfang ausgeprägt sind. Dies wiederum führt zur erschwerten Nahrungsaufnahme hinsichtlich Nektarpflanzen. Durch die Beweidung mit ständigen Störungen in Form von Fraß und Tritt wird die Grünlandfläche auch hinsichtlich der Eiablage und Raupenentwicklung als von untergeordneter Bedeutung bewertet.

Die Ergebnisse und Schlüsse zu den kartierten **Insektengruppen** stellen auch wichtige Indizien zur Bewertung weiterer Artengruppen, darunter auch Prädatoren (z.B. Spinnen), dar. Zum einen sind die weiteren Insektengruppen den gleichen Störwirkungen unterworfen, was sich ebenfalls hinsichtlich der Arten- und Individuenzahl auswirkt. Zum anderen bestehen für Prädatoren, wie Spinnentiere, ein verringertes Spektrum an Beutetieren, in zudem verminderter Anzahl.

Im Bereich der **Fledermäuse** konnte im Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 14 kein Potenzial für Sommer- oder Winterquartiere festgestellt werden. Zwar sind im Plangebiet und angrenzend Gehölzstrukturen vorhanden, jedoch sind diese durch ihr junges Bestandsalter von 15 bis 20 Jahren geprägt, welches sich anhand der vor Ort aufgenommenen Strukturen sowie einer Luftbildauswertung belegen lässt. Durch das Fehlen geeigneter Oberflächengewässer und Feuchtlebensräume ist das Plangebiet für **Amphibien** als Lebensraum von geringer Relevanz.

Im Bereich der **Avifauna** können gebäudebrütende Arten ausgeschlossen werden. Gemäß landesweiter Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (2009) stellt das Plangebiet und sein Umfeld kein Rastgebiet (Land) dar (Vgl. Geoportal MV, Abruf 01.11.2019). Aufgrund des direkt an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereichs mit menschlicher Präsenz und anthropogener Störwirkung, ist im Geltungsbereich und näherem Umfeld vorwiegend mit ubiquitären oder synanthropen Vogelarten zu rechnen. Dementsprechend sind auch scheuere Arten aus der Ordnung der Greifvögel, die potenziell von den vorhandenen Gehölzstrukturen profitieren, als vorkommende Brutvögel nicht anzunehmen. Zu berücksichtigen sind jedoch weniger scheue Arten, wie die Waldohreule, welche die Nester von z.B. Rabenvögeln nachnutzt und für die, trotz geringer Verdichtungsstärke in der Region, Habitatpotenziale im Geltungsbereich und dem Umfeld bestehen. Das Fehlen eines älteren Baumbestandes mit Höhlen und ähnlichen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets schließt Reviere von Höhlenbrütern aus. Für Freibrüter bestehen im Plangebiet durch die aktuelle Nutzung mit Beweidung und den Störquellen des angrenzenden Siedlungsbereiches eingeschränkte Lebensraumqualitäten. Insbesondere die angrenzenden Gehölzstrukturen der Baumhecke und des Waldes mit hochwüchsigen Zitterpappeln schränken das Sicherheitsbedürfnis von Bodenbrütern sehr stark ein. Lediglich für Baumbrüter bestehen durch die Gehölzstrukturen Nistmöglichkeiten, die bei den Planungsabsichten zu berücksichtigen sind.

Außerhalb des Plangebietes wurden auf ans Plangebiet angrenzender Grünlandfläche jagende Rauchschnalben und Mehlschnalben festgestellt.

Insgesamt weist das Plangebiet aufgrund seiner Habitatstrukturen im Zusammenhang mit der im Bestand durchgeführten Nutzung und unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen sowie unter Zuhilfenahme der durchgeführten Kartierungen ein z.T. eingeschränktes Lebensraumpotenzial auf.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Trotz festgestellten allgemein hin eingeschränkten Lebensraumpotenzials ergeben sich durch die im Rahmen der V. FNP-Änderung bauleitplanerisch vorbereitete Errichtung einer Kita für einzelne Arten oder Artengruppen Konfliktpotenziale, die zu vermeiden oder entsprechend auszugleichen sind.

Baubedingt wird es zu Beeinträchtigungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge und insbesondere deren Geräuschimmissionen kommen. Vorgenannte Beeinträchtigungen sind aber temporär beschränkt.

Anlagenbedingt wird die flächige Beseitigung vom ruderalisierten Sandmagerrasen innerhalb des Plangebietes vorbereitet. Der entstandene Lebensraumverlust ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufzuzeigen und es ist ein geeigneter Ausgleich zu planen. Dies gilt auch für die vorbereiteten Eingriffe in eine gesetzlich geschützte Feldhecke sowie für den geplanten Waldumbau auf Grundlage der Waldumwandlung. Weiterhin sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 14) sicherzustellen; dies betrifft u.a. die Zauneidechse und Vogelarten mit besonderen Ansprüchen.

Betriebsbedingte Auswirkungen liegen vor allem in der hinzukommenden menschlichen Präsenz und zusätzlichen Lärmemissionen. Da aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sich das vorhandene Artenspektrum (z.B. im Bereich der Avifauna) ohnehin aus störungstoleranteren Arten zusammensetzt, entstehen nur in geringem Maß Beeinträchtigungen.

Insgesamt werden durch die V. Änderung des FNPs aufgrund des festgestellten Artenspektrums sowie der Lebensraumpotenziale im Zusammenhang mit bestehendem anthropogenem Einfluss geringe Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna verursacht. Diese sind entsprechend auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Umsetzung der Planung erfolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt im Bereich der Fauna wird somit ebenfalls ausgeschlossen.

9.2.1.9 **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Bestand:

Innerhalb der Abgrenzung der V. Änderung des FNPs sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

Betroffenheit durch das Vorhaben:

Bau-, anlagen-, betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, da im Geltungsbereich nach aktuellem Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale vorhanden sind.

9.2.1.10 **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig im unterschiedlichen Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den

Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungsgefügen zu betrachten.

Die durch die V. Änderung des FNPs bauleitplanerisch ermöglichte bzw. einhergehende Versiegelung von Böden und zusätzlicher Flächeninanspruchnahme führt zu einer Einschränkung der Filter-, Speicher- und Puffereigenschaften der Böden sowie zu einem Teilverlust der Lebensraumfunktion des Bodens für Flora und Fauna, ebenfalls zu Einschränkungen der Grundwasserneubildung und Regenwasserversickerung.

Eine Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkenden Kumulationswirkungen ist voraussichtlich nicht zu erwarten, da der Geltungsbereich bereits durch menschliche Präsenz und Nähe und die bestehende Verkehrserschließung beeinflusst wird. Zudem wird durch die Errichtung und Inbetriebnahme der Kita keine gewerbliche oder industrielle Nutzung etabliert, von der Immissionen im Bereich der Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft zu erwarten sind.

Zudem werden durch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung und die grünordnerischen Vorgaben auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung angestrebt, das Gebäude möglichst verträglich in die Landschaft zu integrieren.

9.2.2 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Die geplante Kindertagesstätte wird in Betrieb eine besonders vulnerable Altersklasse beherbergen. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens und dieser Bevölkerungsgruppe gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen lassen sich vorhabenbedingt nicht ableiten. Im Umfeld der Planung bestehen keine Industriegebiete oder Betriebe mit gefährlichen Stoffen oder Gefahrgütern. Im Umkreis von mindestens 2 km sind dementsprechend laut den Daten des Kartenportals Umwelt Mecklenburg-Vorpommern keine Windenergie-, Biogas-, Abfallentsorgungsanlagen oder sonstige Emittentenstandorte verzeichnet. Gegenüber der Bestandssituation mit einer der Kindertagesstätte unmittelbar nahegelegenen zur Wiederinbetriebnahme anstehenden Bahnstrecke, entfällt perspektivisch nach Inbetriebnahme der neuen Kindertagesstätte zudem die Gefahr im Zusammenhang mit einem schweren Bahnunfall in diesem Streckenabschnitt, die durch die räumliche Nähe ausging.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einem Risikogebiet für Hochwasserereignisse mittlerer und hoher Wahrscheinlichkeit und ist nicht von Extremereignissen betroffen. Beim Extremereignis wird bereits ein Zuschlag von 50 cm Überflutungsfläche als Klimaanpassung berücksichtigt. Der Bedarf für spezifisch durchzuführende Vermeidungsmaßnahmen ergibt sicher daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

9.2.3 Kumulationswirkung im Zusammenhang mit anderweitigen aktuellen Planungen

Als kleinteiliges Vorhaben erzeugt der Neubau der Kindertagesstätte am Standort der Lindenstraße auf die verschiedenen Schutzgüter insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf die Umwelt sowie den Naturhaushalt über den Standort hinaus. Zudem können die auftretenden begrenzten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemindert und/oder ausgeglichen werden. Vorhabenbedingt entstehen damit im Gemeindegebiet keine schwerwiegenden Gefährdungs- und Risikofaktoren, die für ggf. künftige Planungen der Gemeinde relevant sein könnten.

Im derzeitigen Kenntnisstand ist als weitere Planung in der Gemeinde Pruchten eine Satzung nach § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Nördliche Ortsmitte“ in ca. 810 m Entfernung (Luftlinie) bekannt. Es handelt sich hier um eine kleinflächige

ge Siedlungserweiterung von 0,36 ha auf vorgeprägtem Standort zur Schaffung eines Wohngebietes. In der im Begründungstext erfolgten Bewertung des Zustandes von Natur- und Landschaft sowie der Betrachtung von Denkmälern, Immissionschutz, Artenschutzbelangen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden im Zusammenhang mit der Planung keine erheblichen beeinträchtigen der Umwelt und des Naturhaushaltes sowie erhebliche Gefahren- und Risikofaktoren abgeleitet, die im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ erhebliche Kumulationswirkungen erzeugen können.

Darüber hinaus werden auch im Umfeld der Gemeinde keine weiteren aktuellen Vorhaben in Vorbereitung oder in der Realisierung gesehen welche im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt erhebliche Kumulationswirkungen erzeugen.

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

9.3.1 Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei der Nichtdurchführung der Planung bzw. Änderung ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung (Pferdebeweidung der Grünlandfläche) weiterhin aufrechterhalten würde.

Die Nutzungsintensität des Standortes bliebe auch ohne Umsetzung der Planinhalte weitgehend unverändert. Die bestehenden Biotoptypen (v.a. die Grünlandfläche) würden bei gleichbleibender Nutzungsintensität in aktueller Ausprägung erhalten werden. Für die bestehenden, jungen Gehölzstrukturen sind mit fortschreitendem Alter Änderungen in der Artenzusammensetzung und Quartierseignung möglich.

Für die angrenzenden Siedlungsbereiche mit intakter Erschließung ist nicht von einer Nutzungsaufgabe auszugehen. Dementsprechend ist in der Nullvariante nicht von einer künftigen Verringerung der menschlichen Präsenz und anthropogener Wirkungen auf das Plangebiet auszugehen.

9.3.2 Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

Durch die auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung vorgesehene Bebauung (B-Plan Nr. 14) wird das Plangebiet einer Nutzung des Siedlungsbereiches zugeführt, wodurch sich gegenüber der landwirtschaftlichen Vornutzung veränderte Umweltauswirkungen ergeben. Durch eine höhere anthropogene Nutzungsfrequenz entstehen potenziell Umweltbelastungen oder Störungen in der Umgebung. Die ermittelten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens, welche im Kapitel 2.1 dargestellt wurden, sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst. (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht - schutzgutbezogene Auswirkungen des der V. Änderung des FNPs nachgelagerten Vorhabens

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagenbedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporärer Aushub für Baugruben und Kabelkanäle, temporäre Bodenverdichtung durch Maschinenbetrieb und Lagerfläche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenverdichtung durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung, dauerhafte Bodenüberprägung durch bauliche Anlage 	-

		<ul style="list-style-type: none"> Veränderung der Filter-, Speicher- und Puffereigenschaften 	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Lagerung 	<ul style="list-style-type: none"> Neuversiegelung (Kita und Nebenanlagen) Bauliche Flächeninanspruchnahme 	
Wasser	-	<ul style="list-style-type: none"> Einschränkung der GW-Neubildungsrate und Regenwasserversickerung aufgrund der Neuversiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> vermehrter Oberflächenabfluss von versiegelten Flächen
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Lärm- und Staubentwicklung infolge der Bauaktivität 	<ul style="list-style-type: none"> geringfügige Veränderung des Mikroklimas durch Neuversiegelung und reduzierte Grünfläche lokale Änderungen der Windverhältnisse im Plangebiet durch Errichtung der Kita 	<ul style="list-style-type: none"> geringe zusätzliche Verkehrsbelastung durch Hol- und Bringverkehr
Flora/Fauna	<ul style="list-style-type: none"> Vegetationsverlust infolge der Einrichtung von Bau- und Lagerflächen Akustische und optische Beeinträchtigungen der Fauna, durch Bauaktivitäten 	<ul style="list-style-type: none"> Verluste von pot. Lebensräumen im Bereich der Weidefläche, des Waldrandes und der Feldhecke durch die Errichtung der Kita und Herstellung der Nebenanlagen 	<ul style="list-style-type: none"> Störungen der Fauna durch gesteigerte, dauerhafte Präsenz des Menschen, und Geräuschemissionen
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Störungen des Landschaftsbilds/ Einschränkungen der Sichtbeziehungen durch Baufahrzeuge/ Maschinen 	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung d. Landschaftsbilds, bestehender Sichtbeziehungen durch Baukörper 	-
Mensch, Gesundheit, Erholung	<ul style="list-style-type: none"> temporäre Lärm- und Staubbelastung durch Bauaktivität und - Baufahrzeuge 		<ul style="list-style-type: none"> geringe Zunahme von Geräuschemissionen, immissionschutzrechtlich aber nicht relevant
Kultur- und Sachgüter	-	-	-

9.4 geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Gemäß § 1a Abs.3 Satz 1 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Obwohl die vorbereitende Bauleitplanung keinen Eingriff

in Natur und Landschaft erzeugt, so bereitet sie diesen jedoch vor. Da die Flächennutzungsplanung lediglich die „Entwicklungsflächen“ für einen zu beplanenden Bereich darstellt, werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans noch keine konkreten Angaben zu den voraussichtlichen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung) vorgenommen. Eine verbal argumentative Bewertung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist, vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Planungsziele und –absichten, dennoch möglich.

Überwiegend erfolgen v.a. anlagenbedingte Beeinträchtigungen von Schutzgütern, v.a. durch Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Bereiche, welche flächig durch geschützte Biotopstrukturen charakterisiert sind. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch die Auswahl des Standortes im Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche gemindert und können durch weitere Vermeidungsmaßnahmen adressiert werden. Zusätzlich sind die Anforderungen an die bestehende Schutzgebietskulisse zu berücksichtigen, welche für das Vorhaben ein Ausgliederungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG 53 Boddenlandschaft bedingen.

Folgerichtig konzentriert sich das Konzept zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Kompensation der Eingriffe in geschützte Biotope, die Umsetzung Erfordernisse der Landschaftsschutzgebietsausgliederung sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen im Bereich sensibler Schutzgüter. Soweit eine entsprechende Flächenverfügbarkeit besteht, wird die Umsetzung von Realmaßnahmen auf hergestellten Ausgleichsflächen und ggf. ergänzend der Ankauf von Punkten aus einem Ökokonto in der Landschaftszone Ostseeküstenland avisiert. Im derzeitigen Verfahrensstand ist die Abbuchung von den Ökokonten VR-020 und VR-049 zur Kompensation des Vorhabens bereits erfolgt (05./11.2021).

Eine Konkretisierung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

9.5.1 Ausgangssituation, Nachweis des Bedarfs

Der Einzugsbereich der Kindertagesstätte umfasst die Orte Pruchten-Bresewitz, Zingst, Barth, Kenz-Küstrow sowie Spoldershagen. Das Einzugsgebiet umfasst einen maximalen Anfahrt-Radius von etwa 10,5 km.

Für die Natur-Kita „Wurzelzwerge“ in Pruchten liegt derzeit eine bestehende Betriebserlaubnis für insgesamt 39 Kinderbetreuungsplätze vor, davon entfallen 12 auf Krippen- und 27 Kindergartenplätze.

Im Schuljahr 2018/2019 lag mit 29 betreuten Kindern im Kindergartenalter eine Überbelegung im Bereich Kindergarten vor. Da nur eine Betriebserlaubnis für 27 Kindergartenkinder vorliegt, musste ein Ausgleich in diesem Bereich vorgenommen werden. Der Ausgleichsfaktor beträgt 1:1 (Krippe-Kindergarten). Folglich konnten im entsprechenden Jahr nur 10 Krippenplätze angeboten und keine neuen Kinder aufgenommen werden.

Für das Schuljahr 2019/2020 lag ebenfalls eine Überbelegung vor, wodurch auch in diesem Jahr keine neuen Krippenkinder aufgenommen werden konnten. Auch in dem darauffolgenden Jahr lag eine Überbelegung vor. Zudem ist auch weiterhin mit einer Überbelegung zu rechnen. Dies führt zu einer Funktionsbeeinträchtigung der bestehenden Kita, da in der Regel keine neuen Kinder aufgenommen werden können und ein Defizit in der Betreuung von Kindern, insbesondere im Krippenalter, durch fehlende Betreuungsplätze vorliegt.

Darüber hinaus weist die bestehende Kindertagesstätte folgende räumlich-funktionelle Defizite auf:

- Unzureichende Raumgrößen im Bereich der sanitären Anlagen für Krippenkinder; derzeit ist dieser Bereich für 9 Krippenkinder ausgelegt, 2,72 m² beträgt die Größe insgesamt; vorgeschrieben sind 0,75 m² je Krippenkind; damit Defizit im Krippenbereich von 4,03 m².
- Unzureichende Raumgrößen im Bereich der Schlafräume für Krippenkinder; derzeit stehen je 3 Krippenkinder 4,5 m² zur Verfügung; vorgeschrieben sind 2 m² je Kind; damit beträgt das Defizit 1,5 m² für 3 Krippenkinder.
- Unzureichende Raumgrößen in Bereichen sanitärer Anlagen der Kindergartenkinder.

Aufgrund der vorab dargestellten Überbelegung sowie der räumlich-funktionalen Defizite sind die Erweiterung der Kita oder der Neubau einer bedarfsgerechten Kita die einzigen Möglichkeiten, den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, auch für Kinder im Krippenalter, abzudecken.

9.5.2 Untersuchte Planungsalternativen, Kriterien für die Standortwahl

Die aufgrund der spezifischen Projektanforderungen und möglicher Vorhabenauswirkungen erfolgte eine Prüfung möglicher Standortalternativen u.a. hinsichtlich folgender Gesichtspunkte:

- Flächenverfügbarkeit sowie bestehende Nutzungen auf der Fläche und Möglichkeiten deren Verlagerung einschließlich damit verbundener Aufwendungen,
- Immissionsschutz (Belastung durch Bahn, Straßenverkehr sowie etwaig erforderliche aktive und passive Schallschutzmaßnahmen) und damit verbundenen Aufwendungen,
- bauordnungsrechtliche Kriterien sowie für den Kita-Bau beachtliche Richtlinien und Vorschriften und daraus erwachsende Anforderungen an den Ausbau der Kindertagesstätte bei Sanierung bzw. an die Flächengröße und –Beschaffenheit,
- sowie bautechnische und investive Aufwendungen (Mehraufwendungen Sanierung, ggf. Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz),
- Verträglichkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft sowie Naturschutz (LSG, Biotope, geschützte Baum- und Gehölzbestände, naturschutzfachlicher Ausgleich und damit verbundene Aufwendungen),
- forstrechtliche Anforderungen (Wald und erforderlicher Waldabstand) und damit verbundene Aufwendungen,
- Anbindung an die Ortslage und Zentralität im Siedlungsbereich, geordnete Siedlungsentwicklung,
- mögliche Sicherung und erforderliche Aufwendungen zur Herstellung der verkehrlichen und medientechnischen Anbindung.

Bei Standorten die aufgrund genereller, nachvollziehbarer Ausschlusskriterien auszuschließen sind, erfolgt eine vereinfachte sich auf die Ausschlusskriterien beziehende Bewertung.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurde zunächst untersucht, inwieweit ein Umbau und eine Erweiterung der bisherigen Einrichtung im Alten Bahnhof oder die Sanierung bzw. Umnutzung anderer leerstehender Baukörper, hier besteht in Pruchten

die Liegenschaft der alten Schule, tragfähig sind. In einem zweiten Schritt erfolgte die Prüfung von alternativ verfügbaren Standorten für einen Neubau.

Sanierung der bestehenden Kita

Um die Kita erweitern zu können, muss das derzeit genutzte ehemalige Bahnhofsgebäude saniert bzw. räumlich erweitert werden. Auch wenn vorgenannte räumlich-funktionale Defizite derzeit aufgrund des Bestandsschutzes zulässig sind, müssen diese Defizite im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung des Gebäudes unter geltenden Regelungen zum Bau von Kindertagesstätten ausgeräumt werden, was einen erheblichen Umbau der Kita (Anpassung von Raumgrößen, Orientierung von Schlafräumen zu Lärmabgewandten Seiten, Belüftbarkeit der Räume, barrierefreie Nutzbarkeit etc.) mit sich führt.

Zudem muss mit dem Wegfall des Bestandsschutzes auch der Immissionsschutz mitberücksichtigt werden. Hier ist zum einen zu prüfen, ob das Gebäude keiner unmittelbaren Einwirkungen von Emittenten ausgesetzt ist, was aufgrund der Nähe zur gewidmeten Bahnanlage sehr unwahrscheinlich ist, und ob die Lärmschutzrichtwerte der TA-Lärm/ bzw. der Orientierungswert der DIN 18005 eingehalten werden können, wenn die Bahnstrecke Barth-Zingst wieder in Betrieb genommen wird (maßgeblicher Orientierungswert 55 dB(A) zur Tagzeit). Im Ergebnis der Schalltechnischen Untersuchung für die Standortwahl (Lärmschutz Seeburg, Rostock 04.2021) wird v. g. Orientierungswert mit 56 dB(A) aber überschritten, was zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen erfordern würde. Entsprechend stellt die Sanierung der Kita ein Vorhaben von erhöhtem baulichen Aufwand verbunden mit entsprechend erhöhten Baukosten dar, wobei weitere Anforderungen wie die Berücksichtigung von erforderlichen Abstandsflächen zwischen den Spielflächen im Freibereich und der angrenzenden Wohnbebauung sowie der Umgang mit den einwirkenden Lärmimmissionen von Seiten der wieder in Betrieb zu nehmenden Bahnanlage auf den Freibereich sowie möglicher in Anbetracht der direkt angrenzenden Bahnlinie aufkommender Sicherheitsfragen noch gar nicht geklärt sind. Darüber hinaus würde der Kitabetrieb im Zeitraum der Sanierungsarbeiten hinsichtlich der dann eingeschränkten Funktionalität und den eingehenden, umbaubedingten Lärmimmissionen während der Sanierungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Somit bietet die Sanierung der Kita im Vergleich zu einem Neubau die eindeutig funktional, gesundheitlich und wirtschaftlich ungünstigere Alternative.

Umnutzung der Alten Schule

In Berücksichtigung der Anregungen privater Stellungnahmen wird das Gebäude der ehemaligen Schule als alternativer Standort für die Realisierung einer Kindertagesstätte mit untersucht. Auch wenn die Nachnutzung einer bestehenden Liegenschaft und die gegebene Zentralität positiv zu beurteilen sind, sprechen jedoch 4 wesentliche Punkte gegen den Standort.

Zum einen verfügt das Grundstück der ehemaligen Schule über keine Freianlagen und es können auch keine angrenzenden Freiflächen dazu erworben werden, was eine Umsetzung von Spiel- und Sportbereichen im Freien von vornherein ausschließt. Die fehlende Möglichkeit der Herstellung eines angemessenen Freibereichs widerspricht den verbindlichen Richtlinien zur Kita-Planung ebenso wie dem verfolgten didaktischen Prinzip einer naturnahen Kita grundlegend und stellt daher ein nicht abwägbares Ausschlusskriterium dar.

Aufgrund der vorherigen Nutzung als Schule sowie des unsanierten Gebäudebestandes ist in dem ehemaligen Schulgebäude (ebenso wie in der bestehenden Kita)

mit erheblichen Umbauten insbesondere in Bezug auf die bestehenden Sanitär- und Schlafräume zu rechnen, welche sich aus den bauordnungsrechtlichen Vorgaben für den Betrieb einer Kita ergeben. Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand einer Sanierung des Schulgebäudes nicht wesentlich zum Aufwand der Sanierung der bestehenden Kita unterscheidet.

Weiterhin liegt das ehemalige Schulgebäude an der bereits in der Nebensaison stark frequentierten Landesstraße L21 in Richtung Tourismusschwerpunktraum Fischland-Darß-Zingst und zudem hier auch noch im Kurvenbereich mit begrenzter Einsicht. Dies erschwert den Hol- und Bring- sowie den Anlieferverkehr erheblich; da das Grundstück von begrenzter Größe ist, lässt sich auch keine, die Situation zumindest entschärfende, Vorfahrt mit Wendemöglichkeit realisieren. Zudem besteht eine erhöhte Verkehrsgefährdung für Eltern und Kinder, die zu Fuß- oder per Rad die Kita erreichen wollen.

Den abschließenden, ausschlaggebenden, Punkt weshalb das ehemalige Schulgebäude nicht als Standort für die Kita in Betracht gezogen wird, bilden die Eigentumsverhältnisse des Flurstücks auf dem sich das Schulgebäude befindet. Das Grundstück befindet sich derzeit nicht in Eigentum der Gemeinde Pruchten, wodurch es, bevor eine Sanierung und Nutzungsänderung erfolgen kann, zunächst durch die Gemeinde Pruchten erworben werden muss.

Somit ist für die Nachnutzung des Gebäudebestandes der ehemaligen Schule mit erheblichen Aufwand und Kosten für den Erwerb und Wiedernutzbarmachung der Fläche zu rechnen, was bei den Standorten Sportplatz und Lindenstraße entfällt.

Standortalternativen für einen Neubau der Kita

Aufgrund des erfolgten begründeten Ausschlusses von Umbau, Sanierung und Erweiterung der aktuellen Kita im Bahnhofsgebäude sowie einer Nachnutzung des ehemaligen Schulgebäudes, verbleibt die Option eines Neubaus.

Die Alternativenuntersuchung zum Standort beschränkt sich zunächst grundsätzlich auf Standorte mit Grundstücken geeigneter Größe, die direkt an die Siedlungsbereiche anschließen und bei denen die Erschließung gegeben ist bzw. mit geringem bzw. vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann. Die Ausschlusskriterien 2 und 3 erfolgen unter Würdigung der verbindlichen Vorgaben der Raumordnung (insbesondere Ziel 4.1(4) RREP VP, siehe Kapitel 4.1.1), der Anforderungen des Naturschutzes und des Landschaftsbilds, hier sind insbesondere die Schutzziele und Schutzzwecke gemäß § 3 der Schutzverordnung des LSG Boddenlandschaft beachtlich, sowie von angemessenen Realisierungsaufwand und -kosten.

Für einen Neubau der Kita wurden entsprechend die Sportplatzfläche (Flurstück 2/4 der Flur 3) der Gemeinde Pruchten sowie das Grundstück an der Lindenstraße (Flurstück 125/4 der Flur 4) geprüft (s.u.). Das Flurstück 2/2 der Flur 3, welches nördlich an die Sportplatzfläche anschließt, wurde ebenfalls untersucht und als Alternativstandort für den Bau der Kita ausgeschlossen. Grund dafür ist die stark vom Ort isolierte Lage, wodurch sich die Ausgliederung aus dem vorliegenden Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Boddenland“ als nicht umsetzbar darstellt. Gleiche Bewertungen treffen für den ebenfalls im i.R.d. Bürgerbeteiligung vorgeschlagenen Standort nordwestlich der Ortslage Pruchten auf den Flurstücken 67, 68 und 70/4 nördlicher Teil der Flur 1, Gemarkung Pruchten zu. Andere Kriterien des Naturschutzes, so existiert hier mit der Sumpfschafgabe eine Rote Liste Art und vom Biotop her besteht dort eine Feuchtwiese mit einem höheren Biotopwert sprechen ebenso wenig für diesen Standort, wie der aufgrund des nassen Standorts voraussichtlich zusätzliche bauliche Aufwand.

Die übrigen, in der folgenden Abbildung dargestellten, siedlungsnahen Flächen kommen aufgrund nicht gegebener Verfügbarkeit und/oder entgegenstehender erheblicher naturschutzfachlicher Belange von vorne herein nicht in Frage.

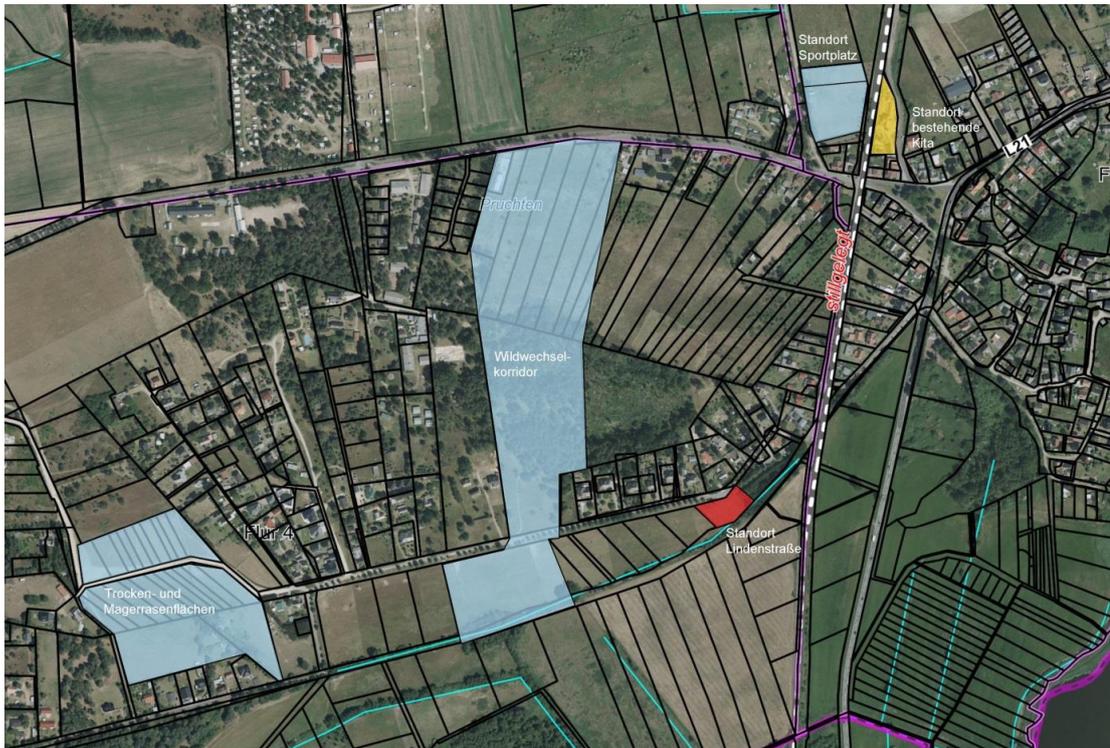


Abb. 3: Übersicht der geprüften Standorte und der ausgeschlossenen Standorte

So sind die seitens einzelner Bürger vorgeschlagenen, im Fremdbesitz befindlichen beiden Flächen südlich der Zeltplatzstraße/östlich des gemeindlichen Bauhofs und auch östlich des ehemaligen Störtebeker-Ferienlagers, Teil eines aus dem Naturschutzkonzept zum ursprünglichen FNP stammenden Freihaltebereichs für den Wildwechsel. Weiterhin sind diese weitgehend durch großflächige gesetzlich geschützte Biotope (Trocken- und Magerrasenflächen) vorgeprägt. Die Inanspruchnahme dieser Flächen hätte entsprechend einen die anschließend vertiefend untersuchten Standorte weit übertreffenden Eingriff in Natur und Landschaft zur Folge mit dem Erfordernis eines hohen und kostenträchtigen naturschutzfachlichen Ausgleichs und diverser naturschutzfachlicher Genehmigungsverfahren. Zudem wird diese Fläche im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (GLRP VP) als Landschaftsbildraum mit hoher bis sehr hoher Bewertung dargestellt. Durch eine potenzielle Bebauung an der Zeltplatzstraße würde im Sinne des Schutzgutes Landschaftsbild auf einen bedeutenden Sichtkorridor zugegriffen, was eine hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes verursacht. Weiterhin wird bei erstgenannter Fläche ein direkt angrenzendes Vogelrastgebiet Stufe 2, nördlich der Zeltplatzstraße (ab den Flurstücken 28/3, 64 und 75/1 der Flur 1), beeinträchtigt. Mit dem aus Trocken- bzw. Sandmagerrasen, Verbuschung und Waldübergangsbereichen bestehendem Mosaik aus Biotopen ist zudem mit größerer Betroffenheit der Zauneidechse und im Bereich der Brutvögel der Halboffenbrüter zu rechnen. Aufgrund o. g. vielfältiger Ausschlusskriterien werden diese beiden Standorte nicht weiter in Erwägung gezogen.

Standort Sportplatz/Hundesportplatz

Der Standort wird derzeit regelmäßig als Sportplatz (Flächengröße ca. 40 m in West-Ost- und ca. 70 m in Nord-Süd-Richtung) sowie im nordwestlich angrenzenden Bereich als Hundesportplatz genutzt. Westlich an den Sportplatz anschließend besteht ein Mehrgenerationensport- und Spielplatz. Zudem erfolgt eine temporäre Nutzung des Sportplatzes für Veranstaltungen. Weiterhin ist der Sportplatz, in unmittelbarer Nähe der Feuerwehr gelegen, Landeplatz für den Rettungshubschrauber. Eine Überplanung des Standorts mit der neuen Kindertagesstätte wäre durch Entfall des zentral gelegenen Landeplatzes mit erheblichen Nachteilen für die Notfallrettung verbunden. Damit ist die in Frage kommende Fläche mit verschiedenen öffentlichen Nutzungen belegt bzw. für diese freizuhalten. Bei Platzierung der Kita auf der Fläche würden nur ca. 1.500 m² übrigbleiben, was für vorgenannte Nutzung als Festplatz bzw. für mehrere Veranstaltungen im Jahr zu knapp bemessen ist. Bezogen auf einen zukünftigen Sportbetrieb ist nur noch ein Kleinspielfeld einzuordnen; zukünftige Angebotsergänzungen sind dann nicht mehr möglich.

Das nördlich anschließende Grundstück des Hundesportplatzes ist von der Gemeinde längerfristig an einen Verein mit überörtlicher Mitgliederstruktur verpachtet. Gegen eine Inanspruchnahme der Fläche steht deren Zugehörigkeit zum LSG Boddenlandschaft; der Kita-Neubau würde dann isoliert zum Siedlungsbereich inmitten des Schutzgebiets erfolgen. Dies stände in deutlichem Widerspruch zu einem wesentlichen Schutzziel des LSG und zwar gerade dem Erhalt unzerschnittener größerer Landschaftsräume, sodass ein positiver Ausgang des zu führenden LSG-Ausgliederungsverfahrens ungewiss ist.

Eine Verlegung der bestehenden vorgenannten Nutzungen an einen anderen Standort im Gemeindegebiet gestaltet sich aufgrund deren Anforderungen (insbesondere Rettungshubschrauber) und der umfassenden naturschutzrechtlichen Restriktionen für das Gemeindegebiet schwierig. Die Gemeinde verfügt über keine weitere erschlossene Fläche zudem noch in zentraler Lage, in einer Größenordnung, welche vorstehend genannte Nutzungen, aufnehmen kann.

Betrachtet man, von dem Problem der Suche nach einer Ersatzfläche mal abgesehen, die Unterbringungsmöglichkeit auf der Fläche, so ist eine Platzierung in Bahnnahe mit Orientierung sämtlicher Aufenthaltsräume nach Westen die Lösung mit den wenigsten negativ betroffenen Belangen. Der im Verfahren auch vorgeschlagene Platzierung im nordwestlichen Bereich müsste zur Herstellung einer geordneten Erschließung einen Ausbau des Feldwegs „Im Felde“ sowie der medientechnischen Erschließung auf einer Länge von immerhin 90 m erfolgen. Bei der Baumreihe entlang „Im Felde“ handelt es sich zudem um eine vergleichsweise ältere Baumreihe, die seit mindestens 1991 besteht (Luftbild GAIA-MV). Hier müsste in ein bestehendes den Weg begleitendes geschütztes Feldgehölz erheblich eingegriffen werden, sodass eine gegebene Erschließungsalternative (von Süden) zu wählen ist.

Die Lage der Kita direkt an der zur Wiederinbetriebnahme vorgesehenen Bahnstrecke birgt, wie auch bei der aktuellen Unterbringung entsprechend erhöhte Lärmimmissionen. Es sind für den Kita-Neubau die Orientierungswerte nach DIN 18005 (55 tags) einzuhalten. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zur Standortwahl wird der Orientierungswert bei Platzierung der Kita nur am westlichen Rand des Sportplatzes eingehalten. Jedoch ist aufgrund des Flächenzuschnitts und des Erfordernisses, dass die Freibereiche nicht zur zukünftig wieder in Betrieb zu nehmenden Bahnstrecke orientiert werden sollten, nur eine bahnahe Realisierung des Gebäudes sinnvoll. Damit einher geht mit 56 dB(A) eine Überschreitung des Orientierungswerts tags. Das führt zu funktionalen Einschränkungen (z. B. Erfordernis der Orientierung der Gruppenräume und sonstigen Aufenthaltsräume zur schallabgewandten

Seite) und damit verbundenem Verlust an Aufenthaltsqualität sowie höheren Kosten. Trotz allem Aufwand wird immer eine erhöhte Lärmbelastung gerade im Freiraum bestehen. Zusätzlich befindet sich das nächstgelegene Ferienhaus in nur ca. 3-4 m Entfernung zur potenziellen Zuwegung auf Achse des bestehenden Radwegs. Gerade unter dem Umstand, dass bisher hier so gut wie kein Verkehr auf diesem Weg besteht, würde eine erhebliche Verschlechterung der Immissionssituation eintreten. Auch wenn von der durch die Kita generierten Verkehrsbewegungen keine immissionsschutzrechtlichen Orientierungswerte überschritten werden, würde die Schallbeeinträchtigung hier von 3 Seiten auf die bestehende Wohn- bzw. Ferienhausbebauung einwirken und subjektiv eine deutliche Verschlechterung von den betroffenen Anwohnern empfunden werden.

Die Sportplatzfläche befindet sich darüber hinaus im städtebaulichen Außenbereich nach § 35 BauGB und damit auch im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Boddenlandschaft“ und befindet sich im städtebaulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Somit ist ein Ausgliederungsverfahren zur Ausgliederung aus dem LSG erforderlich. Voraussichtlich ist dessen positiver Abschluss aufgrund des an den Siedlungsbereich angrenzenden Standorts aber auch möglich.

Vom Biotoptyp her ist der Sportplatz im Ergebnis einer Kartierung vor Ort als artenreicher Zierrasen mit Überlagerung zum Sandmagerrasen einzustufen (Wert 4). Der nördlich anschließende Hundesportplatz Bei Aufgabe der Sport- und Festplatznutzung bzw. des Hundesportplatzes und Einrichten einer extensiven Weidenutzung würde sich nach gutachterlicher Einschätzung ein höherwertiger Sandmagerrasen und damit ein geschütztes Biotop ausbilden. Daneben bestehen in beiden Bereichen mit der Sandgrasnelke und der Heidenelke 2 Rote Liste Arten.

Der Standort ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Somit entspricht der Bau einer Kindertagesstätte, welche eine Anlage für soziale Zwecke darstellt, nicht der im FNP dargestellten Nutzung. Folglich entspricht das Vorhaben nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB und es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Bei Überplanung der Fläche würden zudem mehrere Schutzgüter potenziell berührt werden. Aufgrund der Nutzung als Sportplatz und als Hundeauslauffläche sowie temporär auch als Veranstaltungsfläche käme es im Bereich des Schutzgutes Mensch und Erholung zu einer Einschränkung. Zur Aufrechterhaltung der Naherholungsfunktion und der Nutzung als Sportfläche müssten potenziell anderweitige Flächen ertüchtigt werden. Die Fläche wird zudem als Festplatz mit mehreren Veranstaltungen im Jahr genutzt und besitzt daher auch einen Wert im Sinne des Schutzgutes Sachgüter.

Daneben ist die Fläche an den 2 zur Erschließung geeigneten Seiten (Süd- und Ostseite) mit Baumpflanzungen eingefasst, die entlang des Radwegs verlaufen und als Baumreihen einen geschützten Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG darstellen. Diese werden durch die Baumaßnahmen insbesondere den Ausbau der Zufahrt anstelle des Radwegs beeinträchtigt und müssen dann teilweise entfallen und an derer Stelle ersetzt werden, was einen Eingriff in diesen geschützten Landschaftsbestandteil bedeutet. Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind gemäß § 19 NatSchAG M-V (ab 5 Bäumen auf 100 m Länge) gesetzlich geschützt. Für die Herstellung von Zufahrt und Parkflächen wäre zumindest der Verlust einiger Bäume anzunehmen.

Der Landschaftsbildraum wird im gutachterlichen Landschaftsrahmenplan für das Gemeindegebiet nicht weiter ausdifferenziert. Wie auch der Standort Lindenstraße und große Teile der Gemeindefläche, ist dieser als hoch bis sehr hoch bewertet (Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-

Vorpommern). In südöstlicher Richtung schließt sich zudem ein Landschaftsbildraum mit sehr hoher Bewertung an (höchste Stufe), der sich durch die Nähe zum Ästuar der Barthe ergibt. Gegenüber dem Standort an der Lindenstraße wären damit umfangreichere Begrünungsmaßnahmen notwendig, letzterer ist dagegen durch die bestehende Feldhecke und die Waldfläche bereits grünordnerisch eingefasst. In unmittelbarer Nähe des Standortes (westlich) liegen Vogelrastgebiete (Land) der Stufe 2, die hinsichtlich Beeinträchtigung zu berücksichtigen wären.

Weiterhin müsste die Zufahrt zur Kita auf die Trasse des in der Saison stark frequentierten überörtlichen Radwegs gelegt werden, was zu einer negativen Beeinträchtigung der Verkehrsqualität des Radwegs führt und zusätzliches Gefährdungsrisiko birgt.

Neben dem Neubau einer Zufahrt auf ca. 60 m Länge müssten die Ver- und Entsorgungsmedien von der Zeltplatzstraße aus bis zur Kita auf einer Länge ca. 80 m neu verlegt werden. Sowohl der Straßenneubau wie auch die erforderliche Neuverlegung der Ver- und Entsorgungsmedien sind mit erheblichen zusätzlichen Baukosten verbunden.

Standort Lindenstraße

Der Standort Lindenstraße ist derzeit ausschließlich als Weidefläche genutzt. Die genutzte Fläche ist ein kleiner Teil einer nach Westen hin sich fortsetzenden größeren Weidefläche. Für die Aufrechterhaltung der bestehenden Weidenutzung ist die verbleibende Weidefläche ausreichend.

Im Vergleich zum vorstehenden Alternativstandort wird die Fläche an der Lindenstraße nicht als Sportplatz und auch nicht als Veranstaltungsfläche vorgezogen. Da eine Alternativfläche für vorgenannte Nutzungen im Ort nicht zur Verfügung steht, ist deren Verlust besonders beachtlich. Zudem gestaltet sich die Erschließungssituation am Standort Sportplatz wesentlich ungünstiger, da aufgrund des geschützten Gehölzbestands der Standort über den unausgebauten Erschließungsweg „im Felde“ von Süden her zu erschließen ist. Die relativ gesehen hohe zusätzliche Belastung des nächstgelegenen Anwohners widerspricht dem Verschlechterungsgebot und steht daher dieser Standortwahl zusätzlich entgegen.

Beim Belang des Schallimmissionsschutzes wird der relevante Orientierungswert (55 dB(A) tags) sowohl bezogen auf die einzelnen Verkehrsarten als auch für den Verkehr insgesamt eingehalten. Aufgrund der schon bestehenden Vorbelastung durch Verkehrslärm auf der Lindenstraße kommt es zudem durch den anzunehmenden zusätzlichen KITA-Verkehr auch nicht zu merklicher Steigerung des Lärmpegels.

Damit kann die Einrichtung funktional weitgehend optimiert gestaltet werden, so dass von einer erheblich besseren Nutz- und Aufenthaltsqualität (einschließlich des Gesundheitsbelangs Lärm- und Begehungsschutz gegenüber der Bahnanlage) sowie einer wirtschaftlicheren Umsetzbarkeit auszugehen ist. Ein weiterer Vorteil des Standorts ist die Lage in unmittelbarer Nähe der Natur, was dem didaktischen Prinzip der Kita in besonderem Maße entgegenkommt.

Der Standort Lindenstraße befindet sich ebenfalls im städtebaulichen Außenbereich nach § 35 BauGB und im Geltungsbereich des LSG „Boddenlandschaft“. Somit ist auch hier ein Ausgliederungsverfahren erforderlich. Da sich der Standort jedoch im Zusammenhang mit der Wohnbebauung entlang der Lindenstraße unmittelbar an die bestehende Ortschaft anschließt, ist eine bauliche Entwicklung an diesem Standort, auch bei Berücksichtigung der v. g. Schutzziele des LSG, durchaus möglich.

Der Standort ist im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Auch an diesem Standort entspricht der Bau einer Kita nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, sodass auch hier eine FNP Änderung erforderlich wird.

Weiterhin wird in eine bestehende, unter Biotopschutz stehende Feldhecke eingegriffen. Dabei kann der Eingriff allerdings in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde durch räumlich versetzte Neuanspflanzung komplett vor Ort ausgeglichen werden, sodass mittelfristig kein Nachteil verbleibt. Von der längs der Lindenstraße bestehenden nach § 19 NatSchAG MV müssen nach zum Satzungsbeschluss aktuellen Planungsstand nur 2 Jüngere Bäume entfallen; durch Neupflanzungen sowohl zur Fortführung der Baumreihe an der Zeltplatzstraße sowie auf dem etwaigen Kita-Grundstück werden die entfallenden Bäume mehr als ausgeglichen. Vom Biotoptyp her ist ein Großteil der Fläche unter Schutz stehender Trocken- und Magerrasen, bzw. Baumhecke, der kleinere Teil ist durch die geringwertigeren Biotoptypen Ruderaler Kriechrasen, Artenarmes Frischgrünland bzw. Artenarmer Zierrasen Sontiger Laubholzbestand und Wirtschaftsweg belegt. Es wurden für den Standort 1 Rote Liste 3 Art (Sandgrasnelke) nachgewiesen.

Östlich der für den Bau der Kita vorgesehenen Flächen befindet sich eine Waldfläche nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG M-V). Zu dieser ist ein Abstand durch bauliche Anlagen von 30 m nach § 20 LWaldG M-V einzuhalten. Da aufgrund der geringen Grundstücksfläche am Standort kein ausreichender Waldabstand von 30 m eingehalten werden kann, besteht am Standort Lindenstraße das Erfordernis einer Waldumwandlung, um die Funktionsfähigkeit der Kita weiterhin zu gewährleisten. Die umzuwandelnde Fläche fällt allerdings mit **145,9 m²** sehr begrenzt aus; der kleinen Waldfläche kommt zudem kein forstwirtschaftlicher Nutzen zu ebenso wenig eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Die Umsetzbarkeit einer Waldumwandlung ist im Kapitel 5.3.4 der Begründung dargelegt.

Der Standort ist über eine 3,5 m breite Straße mit einem begleitenden 1,5 m breiten, mit flachem Rundbord abgesetztem Fußweg erschlossen; zudem bestehen in regelmäßigen Abständen ca. 6,0 m breite Ausweichstellen zum Abwickeln von Begegnungsverkehr. Laut verkehrsgutachterlicher Stellungnahme (Ingenieurbüro Voß & Muderack, 07.2021) ist dieser Ausbauzustand geeignet um auch bei durch eine Kita-Ansiedlung gesteigertem Verkehrsaufkommen und bei Realisierung der planfestgestellten Bahnquerung einen funktionsgerechten und verkehrssicheren Straßenbetrieb zu gewährleisten. Das sämtliche relevanten Ver- und Versorgungsleitungen in der Lindenstraße in ausreichender Dimensionierung bestehen, ist auch die medientechnische Erschließung gegeben.

9.5.3 Fazit zur Standortwahl

Im Vergleich zum Alternativstandort „Sportplatz“ wird die Fläche an der Lindenstraße nicht als Sportplatz und auch nicht als Veranstaltungsfläche oder als Landeplatz für den Rettungshubschrauber genutzt. Da eine geeignete Alternativfläche für vorgenannte Nutzungen im Ort nicht zur Verfügung steht, wäre eine erhebliche Verkleinerung der Sportplatzfläche, welche dann nicht mehr für Veranstaltungen ausreicht, die nachteilige Folge.

Anders als beim Standort Lindenstraße kommt es beim Standort „Sportplatz“ zumindest was die Lärmart „Schienenverkehr“ angeht, mit 56 dB(A) zu einer begrenzten Überschreitung des Orientierungswerts für den Tagszeitraum. Zudem widerspricht hier die relativ gesehen hohe zusätzliche Lärmbelastung des nächstgelegenen Ferienhauses dem Verschlechterungsgebot. Beim Standort Lindenstraße kann die Einrichtung, da sie keine Rücksicht auf die Geräusche der direkt angrenzenden Bahn nehmen muss und auch entsprechende zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wel-

che bei direkt an die Bahnstrecke angrenzender Lage erforderlich werden, funktional weitgehend optimiert gestaltet werden, so dass von einer erheblich besseren Nutz- und Aufenthaltsqualität (einschließlich des Gesundheitsbelangs Lärm- und Begehungsschutz gegenüber der Bahnanlage) sowie einer wirtschaftlicheren Umsetzbarkeit auszugehen ist. Durch die forstrechtlichen Anforderungen aufgrund des benachbarten Waldbestands ergeben sich hier letztendlich auch keine erheblichen funktionalen Beschränkungen. Ein weiterer Vorteil des Standorts ist die Lage in unmittelbarer Nähe der Natur, was dem didaktischen Prinzip der Kita in besonderem Maße entgegenkommt.

Vergleicht man den Eingriff in Umwelt und Natur, welche die Nutzung des jeweiligen Standorts nach sich zieht, so wird bei beiden Standorten der Eingriff in eine nach § 19 NatSchAG MV geschützte Baumreihe erforderlich, wobei beim Standort Sportplatz vorrausichtlich eine erheblich größere Anzahl an Bäumen entfallen muss, als die 2 Bäume bei Umsetzung des Kita-Projekts am Standort Lindenstraße. An beiden Standorten würde sich als Biotoptyp ein Sandmagerrasen bei extensiver Beweidung einstellen, die wesentlichen Flächen des Sportplatzes bzw. des Hundesportplatzes sind jedoch aufgrund der intensiveren Nutzung als artenreicher Zierrasen mit Überlagerung zum Trocken- und Magerrasen bzw. als abgewerteter Sandmagerrasen mit geringerer Wertigkeit einzustufen. Dennoch wurden im Bereich des Sport- und Festplatzes sowie des Hundesportplatzes 2 Rote Liste Arten nachgewiesen gegenüber lediglich einer beim Standort Lindenstraße. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass bei Auswahl des Standorts Sportplatz/Hundesportplatz bei Verlegung der dort bestehenden Nutzungen auf eine andere Fläche, durch Herrichtung und anschließender Nutzung der Ausweichfläche ein zusätzlicher Eingriff verursacht wird. In Anbetracht, der Tatsache, dass der allergrößte Teil der im Gemeindegebiet noch bestehenden Freiflächen von hoher bis sehr hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit ist, wird sich daher der naturschutzfachliche Eingriff beim Standort Sportplatz/Hundesportplatz nicht geringer ausfallen als am Standort Lindenstraße.

Weiterhin gestaltet sich die Erschließungssituation am Standort Sportplatz wesentlich ungünstiger, da von Süden her über die Trasse des bestehenden Radwegs zu erschließen ist. Dies ist einerseits mit erheblichem baulichem Mehraufwand für Straßenausbau und Medienanbindung sowie verstärkter Beeinträchtigung des den Weg begleitenden Baumbestands verbunden, andererseits führt die Verlegung der Erschließung auf die Trasse des überörtlichen Radwegs zu einem Funktionsverlust für diesen.

Vergleicht man die anzunehmenden Baukosten des Standorts Lindenstraße mit dem des Standorts Sportplatz, so sind diese zunächst betreffend der Herstellung des Gebäudes und der Freianlagen weitgehend identisch; beim Standort Lindenstraße kommen die zu erwerbenden Waldpunkte hinzu sowie die Kosten für die teilweise Neupflanzung der Feldhecke, während der Standort Sportplatz höhere Aufwendungen für die Erschließung durch den erforderlichen Wege- und Medienausbau von der Zeltplatzstraße her und in Sachen Schallschutz aufgrund der direkt angrenzenden Bahnstrecke erfordert.

Da für den Standort Sportplatz lediglich das Ersparen der Waldumwandlung von wenigen m² ein etwas höherer Biotopwert und die auch formelle Einordnung einer wesentlichen Teilfläche als geschütztes Biotop sowie der nicht erforderlichen teilweisen Neuanpflanzung der Feldhecke steht und die übrigen Kriterien gleichwertig oder zugunsten des Standorts Lindenstraße ausfallen (Keine Flächenkonkurrenz mit der Folge der erforderlichen Ersatzflächenbeschaffung bzw. Aufgabe der Gemeinbedarfsnutzungen, weniger Baumfällungen in der geschützten Baumreihe, keine neue Erschließung erforderlich, keine Beeinträchtigung des überörtlichen Radwegs, keine

Einschränkungen durch Schallschutz, insgesamt günstigere Kosten) ist der Standort an der Lindenstraße vorzuziehen.

9.5.4 Alternativenprüfung am gewählten Standort Lindenstraße; Minimierung der Waldumwandlung

Um das Erfordernis der Waldumwandlung am Standort Lindenstraße zu minimieren, wurde die Verfügbarkeit der angrenzenden Flurstücke geprüft. Ein Ausweichen auf das westlich angrenzende Flurstück 126, der Flur 4 wurde von der Gemeinde Pruchten aufgrund der hier bestehenden Besitzverhältnisse in Form einer größeren Erben-gemeinschaft und damit verbundener fehlender zeitnaher Flächenverfügbarkeit aus-geschlossen.

Das westlich angrenzende Flurstück 126 der Flur 4 ist derzeit im Besitz einer Erben-gemeinschaft. Um eine Erweiterung auf das Flurstück zu ermöglichen, muss ein teil-weißer Ankauf des Grundstückes von der Erben-gemeinschaft erfolgen. Dieser An-kauf erweist sich jedoch als nahezu unmöglich bzw. der Ankauf ist in jedem Falle mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, da bereits 2 Personen der Erben-gemeinschaft verstorben sind. Darüber hinaus sind die verbleibenden Parteien verstreut und einige Personen sind bereits über 70 Jahre alt. Entsprechend wird eine Verschie-bung der für den Waldabstand relevanten Nutzungen auf das westlich angrenzende Flurstück von der Gemeinde, auch in Hinblick auf ein öffentliches Interesse einer zeitnahen Umsetzung der Planung, als nicht möglich angesehen.

Das südlich angrenzende Flurstück 133 der Flur 4 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Pruchten. Das in privaten Besitz befindliche Flurstück 134 konnte zudem kurzfristig durch die Gemeinde erworben werden, was sowohl der geplanten Kita, als auch der Pflege des Waldes zu Gute kommt. Somit ist die Erweiterung nach Süden hin zunächst möglich, wodurch zusätzlicher Abstand zu den Waldflächen gehalten werden kann und das Erfordernis auf die umzuwandelnde Waldfläche minimiert wird. Infolge der Erweiterung durch die südlich angrenzenden Flurstücke kann der Bau-körper der Kita dahingehend optimiert angeordnet werden, dass der Abstand zur be-stehenden Waldfläche sich vergrößert und folglich die von der Waldumwandlung be-troffene Fläche sich von ursprünglich ca. 715 m² auf ca.150 m² reduzieren lässt.

Darüber hinaus wird, um die umzuwandelnde Fläche zu minimieren die Anordnung des Gebäudes bzw. des Baukörpers der Kita auf dem Grundstück untersucht. So kann der Baukörper nicht wesentlich näher an das westlich angrenzende Flurstück heranrücken ohne dass dies einen Verlust der Funktionalität der Kita mit sich bringen würde. Eine weitere Streckung des Baukörpers als in der in Abbildung 4 dargestell-ten Variante bietet zwar eine zusätzliche Reduzierung der umzuwandelnden Wald-fläche, würde jedoch mit erheblichem Funktionsverlust bzw. –Einschränkung für die Kita einhergehen.

Eine weitere Reduzierung des Waldabstandes durch eine zwei geschossige Bauwei-se wurde aufgrund zusätzlicher Gefahrenpotenziale für Kleinkinder und einge-schränkte Barrierefreiheit ebenfalls ausgeschlossen. Gleichzeitig weist der Ort Pruchten vorwiegend eine 1 bis 1,5-geschossige Bauweise (1 Geschoss zzgl. Dach-geschoss) auf, sodass bei 2 Vollgeschossen samt der erforderlichen großen Ge-schoßhöhen aufgrund der dann erheblichen Bauhöhe eine Integration in Orts- und Landschaftsbild erschwert wäre. So fallen aufgrund der zu erfüllenden baulichen Vorgaben an eine Kita, u. a. mit entsprechenden Raumhöhen, die Geschosse erheb-lich höher aus, als bei den Bestandsgebäuden im Umfeld.

Um den von der Landesforstbehörde geforderten Minimierung der Umzuwandelnden Waldfläche zu entsprechen, werden die südlich angrenzenden vorgenannten Flur-

stücke in das Plangebiet des Bebauungsplans aufgenommen und der Baukörper der Kita in der Lage entsprechend angepasst.

Ein vollständiger Verzicht auf eine Waldumwandlung für den Bau der Kita kann aber nicht erreicht werden. Jedoch ist mit der dargestellten Variante keine funktionale Einschränkung der Kindertagesstätte zu erwarten.

9.6 Zusätzliche Angaben

9.6.1 Verwendete Technische Verfahren

Der vorliegende Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2 Abs. 4 BauGB und der Anlage 1 sowie § 2 a BauGB gegliedert und erstellt. Umweltschutzbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung wurden ebenfalls die eingegangenen Anregungen und Hinweise im Rahmen der erfolgten frühzeitigen Beteiligung und Entwurfsbeteiligung berücksichtigt.

Zur Umweltprüfung wurden darüber hinaus die Ergebnisse folgender Gutachten/fachgutachterlicher Stellungnahmen und Untersuchungen geprüft:

- Artenschutzfachbeitrag (12/2021 – Wagner Planungsgesellschaft),
- Biotoptypenplan nach Biotopkartieranleitung M-V 2013 (12/2021 – Wagner Planungsgesellschaft),
- Biotoptypenplan 200 m Puffer nach Biotopkartieranleitung M-V 2013 (12/2021 – Wagner Planungsgesellschaft),
- Fachgutachterliche Stellungnahme zu Lichtimmissionen (2021 – TÜV NORD UMWELT),
- Fachgutachterliche Stellungnahme hinsichtlich Luftschadstoffen und Gerüchen (2021 – TÜV NORD UMWELT),
- Kartierbericht Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken (2019 - GRÜNSPEKTRUM ®),
- Schalltechnische Untersuchung (2021 – LÄRMSCHUTZ SEEBURG),
- Schalltechnische Untersuchung für die Standortwahl (2021 – LÄRMSCHUTZ SEEBURG),
- Fachgutachterliche Stellungnahme Verkehr und Abwasser (2021 – INGENIEURBÜRO VOSS & MUDERACK GMBH).

Weiterhin wurden folgende Datengrundlagen und Hilfswerke verwendet:

- Faunistische und floristische Daten aus dem LINFOS-System von MV,
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG MV,
- Rastgebietskarte MV der landesweiten Analyse und Bewertung von Landschaftspotentialen MV (2007-2009 ILN Greifswald),
- Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern (12/2014),
- Flora-MV. Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern,
- Hilfen zur Eingriffsregelung M-V (1999, Stand 2001) und (2018, Stand 2019) des LUNG

- Kartenportal GAIA.MV und umweltkarten.MV zum Abruf von Daten zu den biotischen und abiotischen Schutzgütern
- FFH-VP-Info (2021 - BfN).

Für die Gemeinde Pruchten liegt im derzeitigen Stand kein eigener Landschaftsplan vor. Bei der Bewertung der Schutzgüter wurde daher der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern (2009) berücksichtigt.

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter wurde aufgrund gelisteter Datenquellen verbal argumentativ vorgenommen. Es erfolgten diverse Begehungen im Zeitraum von 2019 bis 2021 zur Bewertung der naturräumlichen Gegebenheiten, Biotopkartierung und Habitatpotenzialanalyse. Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

9.6.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, Kenntnislücken

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Daten sind nicht aufgetreten. Zur Schließung von Kenntnislücken wurden ergänzende Begutachtungen einzelner Artengruppen beauftragt.

Kenntnislücken bestehen zum jetzigen Stand allgemein hinsichtlich derzeit nicht zu prognostizierender Auswirkungen des Klimawandels. Derzeit ebenfalls nicht zu prognostizieren ist, ob nach Wiederinbetriebnahme der Darß-Zingst-Bahn auch Güterverkehr mit zu beachtenden Umweltauswirkungen auf das Plangebiet etabliert wird. Zusätzlich erfolgten Verkehrszählungen im Bereich der geplanten sowie im Bereich der bestehenden Kindertagesstätte zur Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch den Hol- und Bringverkehr zur Bewertung durch Gutachter im Bereich Immissionen und Verkehr.

Es sind keine immissionsrelevanten Betriebe im Umfeld der Planung bekannt, die eine spezifische Abfrage von umweltrelevanten Informationen erfordert hätten.

9.6.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nach § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Überwachung obliegt dem Amt Barth als administrative Instanz der Gemeinde.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Durch das Monitoring bestehen daher keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Planung und es besteht kein Rechtsanspruch Dritter am Monitoring und auf Folgemaßnahmen.

Zentraler Ansatzpunkt des Monitorings ist, festzustellen, ob nicht vorhersehbare Umweltauswirkungen, die auf zukünftigen Planungen oder Kenntnislücken beruhen (Vgl. Kapitel 9.4), eintreten. Bei im Rahmen des Monitorings festgestellten, erheblichen Umweltauswirkungen kann sich im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 BauGB die Erforderlichkeit ergeben, eine Änderung der Planung vorzunehmen.

Eine sich aus § 4c BauGB ergebende Pflicht zur Überwachung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und sonstigen (Pflanz-)Maßnahmen besteht nicht. Es besteht eine allgemeine Überwachungspflicht der zuständigen Naturschutzbehörde als Ordnungsbehörde.

9.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ die bauleitplanerische Vorbereitung zur Errichtung einer Kindertagesstätte mit 45 Betreuungsplätzen am Standort der Lindenstraße vorbereitet.

Es erfolgt lediglich die Vorbereitung zur Errichtung eines Einzelvorhabens, welches eine wichtige Funktion zur Sicherung des Gemeinwohls einnimmt. In vorliegender Umweltprüfung wurden die durch die V. Änderung des FNPs ermöglichten Umweltfolgen auf die Schutzgüter untersucht und um im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 14 bereits erfasste Umweltauswirkungen ergänzt.

Umweltauswirkungen ergeben sich insbesondere durch die Umnutzung bzw. Überplanung gesetzlich geschützter Biotopflächen für das Schutzgut Flora und Fauna. Für den Eingriff in höherwertige Biotopflächen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu schaffen. Die Prüfung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna mit Hilfe ergänzender Kartierungen ergab, dass keine erhebliche Beeinträchtigung eintritt und überwiegend häufige oder störungstolerante Arten berührt werden. Im B-Plan sind hierzu jedoch spezifische Vermeidungsmaßnahmen zu sichern.

Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird durch Umnutzung der Fläche im Zuge der V. Änderung des FNPs nicht erheblich beeinträchtigt, da das ermöglichte Vorhaben zur Errichtung einer Kindertagesstätte keine wesentlichen Sichtachsen unterbricht und sich weitestgehend in das Landschafts- und Ortsbild eingliedern lässt, ohne weithin sichtbare Beeinträchtigungen umliegender Bereiche zu schaffen.

Das Schutzgut Mensch wird hinsichtlich schädlicher Immissionen und Erholung durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt. Auf die Schutzgüter Klima/Luft sowie Kultur- und Sachgüter hat das Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen.

Im Bereich der Schutzgüter Boden und Wasser besteht eine Sensibilität gegenüber schädlichen Einflüssen. Negative Beeinträchtigungen durch das vorbereitete Vorhaben können aber weitestgehend ausgeschlossen werden oder durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft des Plangebiets werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt und ausgeglichen.

10 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Kartenportale

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. S. 306) geändert worden ist.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie - <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichtsmonitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V), vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

KARTENPORTAL UMWELT (2020): Online. Im Internet unter: www.umweltkarten.mv-regierung.de. letzter Abruf 09.09.2020.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - <[HTTPS://WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE/INSITE/CMS/UMWELT/NATUR/ARTENSCHUTZ/AS_FFH_ARTEN.HTM](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)>, 09.09.2020.

LANDESBAUORDNUNG M-V IN DER FASSUNG vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682).

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2009) Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern. 1. Fortschreibung. Güstrow.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2007): STECKBRIEFE DER IN M-V VORKOMMENDEN LEBENSRAUMTYPEN DES ANHANGS I DER FFH-RICHTLINIE.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (1999, STAND 19.12.2001): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE). Schwerin.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.) (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), Neufassung 2018, Redaktionelle Überarbeitung 01.10.2019. Schwerin.

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG (2016) LEP-LVO M-V (Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern). Schwerin.

RAUMORDNUNGSGESETZ i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) geändert worden ist.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND VORPOMMERN (2010): Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) Greifswald.

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (nicht amtliche Bezeichnung: Vogelschutzrichtlinie).

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nicht amtlich: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie = FFH-Richtlinie), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (mit Wirkung zum 01. Juli 2013).

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung, PlanzV) 1990 vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802).

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist.

Gutachten/gutachterliche Stellungnahmen:

GRÜNSPEKTRUM (2019): Kartierbericht Reptilien sowie Tagfalter und Heuschrecken. Neubrandenburg.

INGENIEURBÜRO VOSS & MUDERACK GMBH (2021): Stellungnahme zu Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, Marlow.

LÄRMSCHUTZ SEEBURG (2021): Schalltechnische Untersuchung für die Standortwahl einer Kita in Pruchten, Rostock.

LÄRMSCHUTZ SEEBURG (2021): Schalltechnische Untersuchung für den B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ in Pruchten, Rostock.

TÜV NORD UMWELTSCHUTZ (2021): Fachgutachterliche Stellungnahme zu Lichtimmissionen zum B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ der Gemeinde Pruchten, Rostock.

TÜV NORD UMWELTSCHUTZ (2021): Fachgutachterliche Stellungnahme hinsichtlich Luftschadstoffe und Gerüche zum B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ der Gemeinde Pruchten, Rostock.

WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (2021): Artenschutzfachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ (geänderte Entwurfssfassung), Rostock.

Pläne:

WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (2021): Planungsunterlagen B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ (geänderte Entwurfssfassung inklusive Umweltbericht), Rostock.

WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (2021): B-Plan Nr. 14 „Neubau Kita Pruchten“ (geänderte Entwurfssfassung) Plannummer 1.1 – Biotoptypenplan, Rostock.